Verwaltungsvorschrift

des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Erhebung der Abwasserabgabe und Bekanntgabe der amtlichen Vordrucke (VwV Abwasserabgabe)

Vom 6. Dezember 2006[1]

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft erlässt folgende Verwaltungsvorschrift zum Sächsischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 387) geändert worden ist:

1. Gemäß § 10 Abs. 2 SächsAbwAG sind für Anträge, Erklärungen und Anzeigen nach dem Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) und dem SächsAbwAG amtliche Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke, die die Bezeichnung AE 1 bis AE 4 und Z 1 bis Z 7 tragen, werden als Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift gemäß § 10 Abs. 2 SächsAbwAG bekannt gegeben.
2. Die Vordrucke sind auf der Internetseite des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (www.umwelt.sachsen.de) abzurufen. Besteht bei den Abgabepflichtigen kein Internetzugang, werden die Vordrucke auf Anforderung in einfacher Ausfertigung kostenlos zur Verfügung gestellt.
3. Die Anlagen Vordruck A 3 und A 4 zur Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Erhebung der Abwasserabgabe vom 8. Dezember 1992 (SächsABl. 1993 S. 569), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 3. März 1998 (SächsABl. S. 165), zuletzt verlängert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2001 (SächsABl. S. 1246) sind anstelle der Vordrucke AE 3 und AE 4 bis einschließlich zum Veranlagungsjahr 2006 weiter zu verwenden.
4. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Erhebung der Abwasserabgabe und Bekanntgabe der amtlichen Vordrucke vom 11. Oktober 2004 (SächsAbl. SDr. S. S 646) außer Kraft.

Dresden, den 6. Dezember 2006

Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Stanislaw Tillich

1 zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2011 (SächsABl. SDr. S. S 1811)

																									Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

Vordruck AE1

An

Abwasserabgabengesetz (AbwAG)

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG)

Veranlagungsjahr _____

Abgabeerklärung für das Einleiten von Schmutzwasser ohne Kleineinleitungen [1] im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG

Antrag auf Berücksichtigung der Vorbelastung

1.	Name und Anschrift des Gewässerbenutzers:		Ansprechpartner: Telefon: Telefax:
	Gewässer:	Einleitstelle / Abwasseranlage:	
	Zeitraum der Einleitung:	☐ 01.01. bis 31.12. ☐ bis	
2.	**Überwachungswerte (ÜW):** (Zutreffendes bitte ankreuzen)		
	☐ Die ÜW für die Schadstoffe und Schadstoffgruppen ☐ CSB ☐ Phosphor ☐ Stickstoff ☐ AOX ☐ Quecksilber ☐ Cadmium ☐ Chrom ☐ Nickel ☐ Blei ☐ Kupfer ☐ Giftigkeit gegenüber Fischen bis Veranlagungsjahr (VJ) 2004 ☐ Giftigkeit gegenüber Fischeiern ab VJ 2005 sind in dem die Einleitung zulassenden Bescheid gemäß § 4 Abs. 1 AbwAG festgelegt.	☐ Die ÜW für die Schadstoffe und Schadstoffgruppen ☐ CSB ☐ Phosphor ☐ Stickstoff ☐ AOX ☐ Quecksilber ☐ Cadmium ☐ Chrom ☐ Nickel ☐ Blei ☐ Kupfer ☐ Giftigkeit gegenüber Fischen bis VJ 2004 ☐ Giftigkeit gegenüber Fischeiern ab VJ 2005 wurden gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG bis spätestens einen Monat vor Beginn des Veranlagungsjahres auf dem Vordruck Z1 erklärt.	☐ Die ÜW für die Schadstoffe und Schadstoffgruppen ☐ CSB ☐ Phosphor ☐ Stickstoff ☐ AOX ☐ Quecksilber ☐ Cadmium ☐ Chrom ☐ Nickel ☐ Blei ☐ Kupfer ☐ Giftigkeit gegenüber Fischen bis VJ 2004 ☐ Giftigkeit gegenüber Fischeiern ab VJ 2005 wurden gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG mit Vordruck Z2.1 niedriger erklärt. Das Ergebnis des Messprogramms gemäß § 5 Abs. 3 SächsAbwAG (Vordruck Z2.2) ist dieser Erklärung beigefügt.
	Registrier-Nummer des die Einleitung zulassenden Bescheides: Datum des Bescheides:	Datum der Ersatzerklärung:	Datum der Heraberklärung:

[1] Kleineinleitungen sind Einleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser von weniger als 8 m³ pro Tag. Einleitungen aus sogenannten Bürgermeisterkanälen sind – unabhängig von der täglichen Einleitmenge – grundsätzlich keine Kleineinleitungen im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG und folglich auf Vordruck AE1 zu erklären.

																									Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

3.	**Angaben zur Jahresschmutzwassermenge, den Abwassermengen und den Schmutzfrachten**	
3.1	**Jahresschmutzwassermenge (JSM)**	
	☐ Die JSM ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG in dem die Einleitung zulassenden Bescheid festgelegt. ☐ Die JSM wurde gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG mit Vordruck Z3 niedriger erklärt. Der **Nachweis** der JSM gemäß § 5 Abs. 3 SächsAbwAG ist **zwingend** nach einem der unter Nummern 3.2.1 bis 3.2.5 genannten Verfahren zu erbringen. Andere Methoden sind im Rahmen der Heraberklärung der JSM nicht zugelassen. Werden mehrere der unter Nummern 3.2.1 bis 3.2.5 genannten Verfahren verwandt oder sind mehrere dieser Verfahren durchführbar, so ist der Nachweis durch das jeweils unter Nummer 3.2 vorrangig aufgeführte Verfahren zu erbringen (3.2.1 vor 3.2.2; 3.2.2 vor 3.2.3 ...). ☐ Die JSM ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 AbwAG zu schätzen.	**resultierende Jahresschmutzwassermenge** m^3
3.2	Das im Veranlagungsjahr zugrunde gelegte Verfahren bitte ankreuzen und die **Auswertung / nachprüfbare Berechnung als <u>Anlage</u>** beifügen.	
3.2.1	☐ Auswertung aufgrund ganzjährig kontinuierlicher Durchflussmessungen	
3.2.2	☐ Auswertung aufgrund von Tagesmessergebnissen bei Trockenwetter im Betriebstagebuch	
3.2.3	☐ Auswertung aufgrund von Hochrechnungen nach temporären kontinuierlichen Durchflussmessungen über Zeiträume von mindestens zwei Wochen (Winter- und Sommermessung)	
3.2.4	☐ Auswertung aufgrund der Förderleistung von Pumpen	
3.2.5	☐ Auswertung aufgrund des Wasserverbrauchs	
3.2.6	☐ sonstige Methoden:	
3.3	Folgende Angaben sind unabhängig von der jeweiligen Methode zu machen.	
3.3.1	**Einleitungen aus öffentlichen Abwasseranlagen** Einzugsgebiet: Angabe der Zahl der angeschlossenen Einwohnerwerte (EW = E + EGW): - Einwohner (E): - Einwohnergleichwerte (EGW): Größenklasse der Abwasseranlage:	
3.3.2	**Einleitung aus sonstigen Abwasseranlagen** Anhang der Abwasserverordnung: Wassermenge aus öffentlicher Wasserversorgung in [m^3/a]: Wassermenge aus Eigenwasserversorgung in [m^3/a]: Wasserverbrauch pro Tonne Produktionsgut in [m^3/t]: Zahl der Tonnen Produktionsgut in [t/a]:	

																									Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

	Produktionsmenge (nur ausfüllen, wenn in der Abwasserverordnung (AbwV) produktionsspezifische Überwachungswerte genannt sind)			
	1.	2.1	2.2	
	Produktionskapazität bzw. Maschinenkapazität [t/d] (nach die Abwassereinleitung zulassender Bescheid):	Zahl der Produktionstage [d/a]:	oder falls die Erklärung **nicht** das gesamte Veranlagungsjahr umfasst: Erklärungszeitraum: bis enthaltene Produktionstage:	
	Jahreskapazität [t/a] (Sp.1 x Sp. 2.1): =		Kapazität im Zeitraum (Sp.1 x Sp. 2.2): =	
3.4	**Abwassermengen**			
	maximal gemäß die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid	l/s	m³/d	m³/a sonstige
	tatsächlich maximal eingeleitete Abwassermenge	l/s	m³/d	m³/a sonstige

3.5	**Schmutzfrachten**					
	Schadstoffe und Schadstoffgruppen	maximal gemäß die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid	kg/h	kg/d	t/a	sonstige
		tatsächlich maximal eingeleitete Schmutzfracht	kg/h	kg/d	t/a	sonstige

4.	**Angaben zur Ermittlung der Abwasserabgabe für die einzelnen Schadstoffe und Schadstoffgruppen**			
4.1	**CSB**	Anforderungen nach AbwV mg/l kg/t	für die Berechnung maßgeblicher ÜW gemäß - die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid nach § 4 Abs. 1 AbwAG, - Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG oder - Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG	Schwellenwerte gemäß Anlage zu § 3 AbwAG: Konzentration: 20 mg/l Jahresfracht: 250 kg
		Zulaufkonzentration: mg/l Abbaugrad: %	Zeitraum: ☐ bis mg/l ☐ bis mg/l ☐ bis mg/l ☐ bis mg/l	

Ergebnisse der amtlichen Überwachung (ggf. auf gesondertem Blatt weiterführen)
Es sind alle bekannt gegebenen Messergebnisse im Veranlagungsjahr zuzüglich der vier letzten vor dem Veranlagungsjahr anzugeben.

Datum der Beprobung	Messwerte der behördlichen Überwachung [mg/l]	Probenahme
		☐ Stichprobe
		☐ qualifizierte Stichprobe
		☐ 2 h – Mischprobe

																								Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

4.2	P	Anforderungen nach AbwV mg/l kg/t Zulaufkonzentration: mg/l Abbaugrad: %	für die Berechnung maßgeblicher ÜW gemäß - die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid nach § 4 Abs. 1 AbwAG, - Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG oder - Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG Zeitraum: ☐ bis mg/l ☐ bis mg/l ☐ bis mg/l ☐ bis mg/l	Schwellenwerte gemäß Anlage zu § 3 AbwAG: Konzentration: 0,1 mg/l Jahresfracht: 15 kg

Ergebnisse der amtlichen Überwachung (ggf. auf gesondertem Blatt weiterführen)
Es sind alle bekannt gegebenen Messergebnisse im Veranlagungsjahr zuzüglich der vier letzten vor dem Veranlagungsjahr anzugeben.

Datum der Beprobung	Messwerte der behördlichen Überwachung [mg/l]	Probenahme
		☐ Stichprobe
		☐ qualifizierte Stichprobe
		☐ 2 h - Mischprobe

4.3	N	Anforderungen nach AbwV mg/l kg/t Zulaufkonzentration: mg/l Abbaugrad: %	für die Berechnung maßgeblicher ÜW gemäß - die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid nach § 4 Abs. 1 AbwAG, - Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG oder - Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG Zeitraum: ☐ bis mg/l ☐ bis mg/l ☐ bis mg/l ☐ bis mg/l	Schwellenwerte gemäß Anlage zu § 3 AbwAG: Konzentration: 5 mg/l Jahresfracht: 125 kg

Verfügt die Abwasserbehandlungsanlage über eine gezielte Stickstoffeliminierung?
☐ Ja ☐ Nein

Ergebnisse der amtlichen Überwachung (ggf. auf gesondertem Blatt weiterführen)
Es sind alle bekannt gegebenen Messergebnisse im Veranlagungsjahr zuzüglich der vier letzten vor dem Veranlagungsjahr anzugeben.

Datum der Beprobung	Messwerte der behördlichen Überwachung [mg/l]	Temperatur	Probenahme
			☐ Stichprobe
			☐ qualifizierte Stichprobe
			☐ 2 h – Mischprobe

																								Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

4.4	**AOX**	Anforderungen nach AbwV mg/l kg/t Zulaufkonzentration: mg/l Abbaugrad: %	für die Berechnung maßgeblicher ÜW gemäß - die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid nach § 4 Abs. 1 AbwAG, - Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG oder - Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG Zeitraum: ☐ bis mg/l ☐ bis mg/l ☐ bis mg/l ☐ bis mg/l	Schwellenwerte gemäß Anlage zu § 3 AbwAG: Konzentration: 0,1 mg/l Jahresfracht: 10 kg

Ergebnisse der amtlichen Überwachung (ggf. auf gesondertem Blatt weiterführen)
Es sind alle bekannt gegebenen Messergebnisse im Veranlagungsjahr zuzüglich der vier letzten vor dem Veranlagungsjahr anzugeben.

Datum der Beprobung	Messwerte der behördlichen Überwachung [mg/l]	Probenahme
		☐ Stichprobe
		☐ qualifizierte Stichprobe
		☐ 2 h - Mischprobe

4.5	**Hg**	Anforderungen nach AbwV mg/l kg/t Zulaufkonzentration: mg/l Abbaugrad: %	für die Berechnung maßgeblicher ÜW gemäß - die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid nach § 4 Abs. 1 AbwAG, - Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG oder - Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG Zeitraum: ☐ bis mg/l ☐ bis mg/l ☐ bis mg/l ☐ bis mg/l	Schwellenwerte gemäß Anlage zu § 3 AbwAG: Konzentration: 0,001 mg/l Jahresfracht: 100 g

Ergebnisse der amtlichen Überwachung (ggf. auf gesondertem Blatt weiterführen)
Es sind alle bekannt gegebenen Messergebnisse im Veranlagungsjahr zuzüglich der vier letzten vor dem Veranlagungsjahr anzugeben.

Datum der Beprobung	Messwerte der behördlichen Überwachung [mg/l]	Probenahme
		☐ Stichprobe
		☐ qualifizierte Stichprobe
		☐ 2 h – Mischprobe

																								Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

4.6	**Cd**	Anforderungen nach AbwV mg/l kg/t Zulaufkonzentration: mg/l Abbaugrad: %	für die Berechnung maßgeblicher ÜW gemäß - die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid nach § 4 Abs. 1 AbwAG, - Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG oder - Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG Zeitraum: ☐ bis mg/l ☐ bis mg/l ☐ bis mg/l ☐ bis mg/l	Schwellenwerte gemäß Anlage zu § 3 AbwAG: Konzentration: 0,005 mg/l Jahresfracht: 500 g

Ergebnisse der amtlichen Überwachung (ggf. auf gesondertem Blatt weiterführen)
Es sind alle bekannt gegebenen Messergebnisse im Veranlagungsjahr zuzüglich der vier letzten vor dem Veranlagungsjahr anzugeben.

Datum der Beprobung	Messwerte der behördlichen Überwachung [mg/l]	Probenahme
		☐ Stichprobe
		☐ qualifizierte Stichprobe
		☐ 2 h - Mischprobe

4.7	**Cr**	Anforderungen nach AbwV mg/l kg/t Zulaufkonzentration: mg/l Abbaugrad: %	für die Berechnung maßgeblicher ÜW gemäß - die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid nach § 4 Abs. 1 AbwAG, - Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG oder - Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG Zeitraum: ☐ bis mg/l ☐ bis mg/l ☐ bis mg/l ☐ bis mg/l	Schwellenwerte gemäß Anlage zu § 3 AbwAG: Konzentration: 0,05 mg/l Jahresfracht: 2500 g

Ergebnisse der amtlichen Überwachung (ggf. auf gesondertem Blatt weiterführen)
Es sind alle bekannt gegebenen Messergebnisse im Veranlagungsjahr zuzüglich der vier letzten vor dem Veranlagungsjahr anzugeben.

Datum der Beprobung	Messwerte der behördlichen Überwachung [mg/l]	Probenahme
		☐ Stichprobe
		☐ qualifizierte Stichprobe
		☐ 2 h – Mischprobe

																								Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

4.8	**Ni**	Anforderungen nach AbwV mg/l kg/t Zulaufkonzentration: mg/l Abbaugrad: %	für die Berechnung maßgeblicher ÜW gemäß - die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid nach § 4 Abs. 1 AbwAG, - Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG oder - Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG Zeitraum: ☐ bis mg/l ☐ bis mg/l ☐ bis mg/l ☐ bis mg/l	Schwellenwerte gemäß Anlage zu § 3 AbwAG: Konzentration: 0,05 mg/l Jahresfracht: 2500 g

Ergebnisse der amtlichen Überwachung (ggf. auf gesondertem Blatt weiterführen)
Es sind alle bekannt gegebenen Messergebnisse im Veranlagungsjahr zuzüglich der vier letzten vor dem Veranlagungsjahr anzugeben.

Datum der Beprobung	Messwerte der behördlichen Überwachung [mg/l]	Probenahme
		☐ Stichprobe
		☐ qualifizierte Stichprobe
		☐ 2 h - Mischprobe

4.9	**Pb**	Anforderungen nach AbwV mg/l kg/t Zulaufkonzentration: mg/l Abbaugrad: %	für die Berechnung maßgeblicher ÜW gemäß - die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid nach § 4 Abs. 1 AbwAG, - Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG oder - Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG Zeitraum: ☐ bis mg/l ☐ bis mg/l ☐ bis mg/l ☐ bis mg/l	Schwellenwerte gemäß Anlage zu § 3 AbwAG: Konzentration: 0,05 mg/l Jahresfracht: 2500 g

Ergebnisse der amtlichen Überwachung (ggf. auf gesondertem Blatt weiterführen)
Es sind alle bekannt gegebenen Messergebnisse im Veranlagungsjahr zuzüglich der vier letzten vor dem Veranlagungsjahr anzugeben.

Datum der Beprobung	Messwerte der behördlichen Überwachung [mg/l]	Probenahme
		☐ Stichprobe
		☐ qualifizierte Stichprobe
		☐ 2 h – Mischprobe

																								Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

4.10	**Cu**	Anforderungen nach AbwV mg/l kg/t t Zulaufkonzentration: mg/l Abbaugrad: %	für die Berechnung maßgeblicher ÜW gemäß - die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid nach § 4 Abs. 1 AbwAG, - Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG oder - Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG Zeitraum: ☐ bis mg/l ☐ bis mg/l ☐ bis mg/l ☐ bis mg/l	Schwellenwerte gemäß Anlage zu § 3 AbwAG: Konzentration: 0,1 mg/l Jahresfracht: 5000 g

Ergebnisse der amtlichen Überwachung (ggf. auf gesondertem Blatt weiterführen)
Es sind alle bekannt gegebenen Messergebnisse im Veranlagungsjahr zuzüglich der vier letzten vor dem Veranlagungsjahr anzugeben.

Datum der Beprobung	Messwerte der behördlichen Überwachung [mg/l]	Probenahme
		☐ Stichprobe
		☐ qualifizierte Stichprobe
		☐ 2 h - Mischprobe

4.11	**G_F (bis VJ 2004) / G_{EI} (ab VJ 2005)**	Anforderungen nach AbwV Zulaufkonzentration: Abbaugrad:	für die Berechnung maßgeblicher ÜW gemäß - die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid nach § 4 Abs. 1 AbwAG, - Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG oder - Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG Zeitraum: ☐ bis ☐ bis ☐ bis ☐ bis	Schwellenwerte gemäß Anlage zu § 3 AbwAG: Verdünnungsfaktor: 2

Ergebnisse der amtlichen Überwachung (ggf. auf gesondertem Blatt weiterführen)
Es sind alle bekannt gegebenen Messergebnisse im Veranlagungsjahr zuzüglich der vier letzten vor dem Veranlagungsjahr anzugeben.

Datum der Beprobung	Messwerte der behördlichen Überwachung	Probenahme
		☐ Stichprobe
		☐ qualifizierte Stichprobe
		☐ 2 h - Mischprobe

																								Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

5. **Antrag auf Berücksichtigung einer Vorbelastung gemäß § 4 Abs. 3 AbwAG in Verbindung mit § 4 SächsAbwAG** (bei mehreren Entnahmegewässern bitte gesondertes Blatt verwenden)

Gewässer aus dem Wasserentnahme erfolgt:	Datum der die Entnahme zulassenden Entscheidung: Reg.-Nr. / AZ.:	
Wasserentnahmemenge m^3/d m^3/a	Die Entnahmemenge wurde bestimmt durch: (Das im Veranlagungsjahr zugrunde gelegte Verfahren bitte ankreuzen und Nachweise als **Anlage** beifügen.)	
	Messung	anderweitig
	☐	☐

Der Antrag auf Berücksichtigung der Vorbelastung wird für folgende Schadstoffe und Schadstoffgruppen gestellt: (bitte ankreuzen)

CSB	P	N_{ges}	AOX	Hg	Cd	Cr	Ni	Pb	Cu	G_{El} / G_F
☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

6. **Verrechnung der Abwasserabgabe gemäß § 10 Abs. 3 bis 5 AbwAG oder § 9 a SächsAbwAG in Verbindung mit §§ 9 und 12 Abs. 4 Satz 3 und 5 SächsAbwAG**

☐ Die Verrechnung der Abwasserabgabe wurde mit Vordruck Z5.1 bzw. Z6.1 gegenüber dem

Regierungspräsidium am **angezeigt**
(§ 10 Abs. 3 bis 5 AbwAG oder § 9 a SächsAbwAG und § 12 Abs. 4 Satz 3 und 5 SächsAbwAG).

☐ Die Verrechnung der Abwasserabgabe wurde mit Vordruck Z5.2 bzw. Z6.2 gegenüber dem

Regierungspräsidium am **erklärt**
(§ 10 Abs. 3 bis 5 AbwAG oder § 9 a SächsAbwAG und § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 SächsAbwAG).

☐ Die Verrechnung wurde/wird **auch** beim Regierungspräsidium angezeigt oder erklärt.

7. Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden kann (§ 17 SächsAbwAG).

Die Erklärung ist **jährlich** bis spätestens **31. März** des auf die Abwassereinleitung folgenden Jahres **vollständig** abzugeben.
Diese Frist bezieht sich auf den Posteingang beim zuständigen Regierungspräsidium.

8.

Ort, Datum Unterschrift

																								Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

	Als Anlage sind beigefügt:	ja	nein
1.	Auswertung / nachprüfbare Berechnung der Jahresschmutzwassermenge (stets beizufügen) – vergleiche Nummern 3 und 3.1 dieses Vordrucks	☐	
2.	Ergebnis des Messprogramms auf Vordruck Z 2.2 (nur im Falle der Heraberklärung) – vergleiche Nummern 2 und 4 dieses Vordrucks	☐	☐
3.	Nachweis der Wasserentnahmemengen bei gestelltem Vorbelastungsantrag – vergleiche Nummer 5 dieses Vordrucks	☐	☐
4.			
5.			
6.			

																									Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

Erläuterungen:

Zu Nummer 3. Einwohner (E) sind alle natürlichen Personen, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz im Einzugsgebiet der Abwasserbehandlungsanlage haben.

Einwohnergleichwerte (EGW) erfassen das nicht aus Haushaltungen (beispielsweise Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft) stammende Abwasser, das in die Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet wird. Der Einwohnergleichwert ist eine Maßeinheit, die der Menge an biologisch abbaubaren Substanzen, die ein Einwohner pro Tag an das Abwasser abgibt, entspricht. Dabei wird angenommen, dass ein Einwohner 200 l Abwasser pro Tag verursacht und das einem täglichen BSB_5-Wert von 60 g entspricht.

Die Summe aus natürlichen Einwohnern E und Einwohnergleichwerten EGW ergibt den für die Ermittlung der Abwasserabgabe maßgeblichen **Einwohnerwert** EW.

Die Jahresschmutzwassermenge (JSM) ist die Summe des in einem Jahr abfließenden Trockenwetterabflusses (Schmutz- und Fremdwasserabfluss). Die bei Regenwetter erhöhten Abflüsse sind nicht in Ansatz zu bringen, insofern handelt es sich immer um eine Hochrechnung aus ausgewählten Werten (Trockenwetterabflusstage)

Zu Nummer 3.2.1

Aus den kontinuierlichen Durchflussmessungen werden die Trockenwettertage ermittelt (Wetterschlüssel). Für diese Tage wird der mittlere Trockenwettertagesabfluss für das Jahr (Summe der Trockenwetterabflüsse/Summe der Trockenwettertage) bestimmt. Die JSM ergibt sich aus dem Produkt des mittleren Trockenwettertagesabfluss * 365.

Zu Nummer 3.2.2

Gleiches Vorgehen wie bei Nummer 3.2.1 nur findet hier keine kontinuierliche Durchflussmessung statt.

Zu Nummer 3.2.3

Gleiches Vorgehen wie bei Nummer 3.2.1 nur auf Basis einer anderen Datenlage (Winter-, Sommermessung).

Zu Nummer 3.2.4

Ermittlung des Tagesmittelwertes für Trockenwettertage aus der Pumpenleistung (Stromverbrauch oder Pumpstunden), weitere Berechnung der JSM wie Nummer 3.2.1.

Zu Nummer 3.2.5

Berechnung der JSM aus dem Abwasserentgelt, welches als Grundlage den Trinkwasserverbrauch hat. Ein Fremdwasseranteil ist hierbei nicht enthalten und gesondert anzusetzen.

Zu Nummer 3.2.6

Nur anzuwenden, wenn Voraussetzungen für die Nummern 3.2.1 bis 3.2.5 nicht vorhanden sind. Sonstige Methoden sind zum Beispiel die Ermittlung der JSM aufgrund des spezifischen Abwasseranfalls (zum Beispiel 150 l/E x d für häuslichen Abwasseranfall beziehungsweise branchenspezifischer Abwasseranfall) oder aufgrund des als Bemessungswert für die Kläranlage festgelegten Trockenwetterabflusses.

																									Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

Vordruck AE 2

An

Abwasserabgabengesetz (AbwAG)

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG)

Veranlagungsjahr ___

Abgabeerklärung über die Einleitung von Schmutzwasser an Stelle der Kleineinleiter gemäß §§ 8 und 9 Abs. 2 AbwAG i. V. m. § 8 Abs. 1 SächsAbwAG [1]

1.	Name und Anschrift der abgabepflichtigen Körperschaft:	Ansprechpartner:	
		Telefon: Telefax:	
2.	Angaben zur Abgabepflicht:		
2.1	Die Erklärung zur Kleineinleiterabgabe erfolgt durch den in 1. genannten Abgabepflichtigen, da	☐	die sich erklärende Gemeinde nicht Mitglied in einem Abwasserzweckverband ist. Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung liegt vollständig[2] bei der Gemeinde.
		☐	die sich erklärende Gemeinde zwar Mitglied in einem Abwasserzweckverband ist, jedoch diesem die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nur teilweise übertragen und die Abgabepflicht zur Kleineinleiterabgabe nicht durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag auf den Verband übertragen wurde.
		☐	dem sich erklärenden Verband die Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch die betreffenden Mitgliedsgemeinden vollständig übertragen wurde.
		☐	dem sich erklärenden Verband die Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch die betreffenden Mitgliedsgemeinden zwar nur teilweise übertragen, aber die Abgabepflicht zur Kleineinleiterabgabe durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag auf den Verband übertragen wurde.
		☐	Sonstiges / Anmerkungen

[1] Bitte beachten Sie die Erläuterungen am Ende des Vordruckes
[2] vgl. Erläuterung 2

																									Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

2.2	Die Satzung oder der öffentlich-rechtliche Vertrag, der den Übergang der Abgabepflicht für Kleineinleitungen bewirkt und die satzungsrechtliche Bestimmung über die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie über die Entsorgung des Inhalts abflussloser Gruben sind der Abgabeerklärung beizufügen. Wurden benannte Unterlagen bereits bei der Festsetzungsbehörde eingereicht, so sind diese nur bei einer zwischenzeitlichen Änderung erneut vorzulegen.
3.	Ermittlung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen: Erfassung der Einwohner der Gemeinden bzw. Ortsteile

Gemeinde und Ortsteile	Einwohner	abgabepflichtige Einwohner
1	2	3
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
Summe		

																									Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

4.	Zum Nachweis der unter Ziffer 3 angegebenen Daten ist dieser Abgabeerklärung durch den Abgabepflichtigen eine tabellarische Übersicht zur Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beizufügen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SächsAbwAG). Wird ein tabellarischer Nachweis nicht oder nicht vollständig eingereicht, wird die Zahl der abgabepflichtigen Einwohner durch die zuständige Behörde geschätzt.
5.	Berechnung der Abwasserabgabe: Abgabepflichtige Einwohnerzahl (Nr. 3 Spalte 3) x 0,5 x Abgabesatz[3] EUR = **EUR**
6.	**Verrechnung der Abwasserabgabe gemäß § 10 Abs. 3 bis 5 AbwAG bzw. § 9 a SächsAbwAG in Verbindung mit §§ 9 und 12 Abs. 4 Satz 3 und 5 SächsAbwAG** ☐ Die Verrechnung der Abwasserabgabe wurde mit Vordruck Z 5.1 bzw. Z 6.1 gegenüber dem Regierungspräsidium am **angezeigt** (§ 10 Abs. 3 bis 5 AbwAG bzw. § 9 a SächsAbwAG und § 12 Abs. 4 Satz 3 und 5 SächsAbwAG). ☐ Die Verrechnung der Abwasserabgabe wurde mit Vordruck Z 5.2 bzw. Z 6.2 gegenüber dem Regierungspräsidium am **erklärt** (§ 10 Abs. 3 bis 5 AbwAG bzw. § 9 a SächsAbwAG und § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 SächsAbwAG). ☐ Die Verrechnung wurde/wird **auch** beim Regierungspräsidium angezeigt oder erklärt.
7.	Die Erklärung ist **jährlich** bis **spätestens 31. März** des auf die Abwassereinleitung folgenden Jahres **vollständig** ausgefüllt und mit allen zugehörigen Unterlagen abzugeben. Diese Frist bezieht sich auf den Posteingang beim zuständigen Regierungspräsidium. Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden kann (§ 17 SächsAbwAG).
8.	Ort, Datum , Unterschrift

[3] vgl. Erläuterung 4.2

																									Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

9.	**<u>Anlagen</u>** ☐ die Satzung oder der öffentlich-rechtliche Vertrag, der den Übergang der Abgabepflicht für Kleineinleitungen bewirkt (vgl. Nr. 2.2) ☐ satzungsrechtliche Bestimmung über die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen ☐ satzungsrechtliche Bestimmung über die Entsorgung des Inhalts abflussloser Gruben ☐ tabellarischer Nachweis zur Abwasserabgabe für Kleineinleitungen ☐ ☐

Erläuterungen zur Kleineinleiterabgabe:

1. Abgabetatbestand

1.1 Die Kleineinleiterabgabe wird erhoben für Einleitungen von weniger als 8 m³ Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Abwasser in ein Gewässer (§ 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG). Ähnlich verschmutztes Abwasser ist in diesem Zusammenhang das in seiner Art und Zusammensetzung mit dem häuslichen vergleichbare Schmutzwasser, das abwassertechnisch in gleicher Weise zu behandeln ist. Die Konzentrationswerte des unbehandelten Abwassers dürfen nur unwesentlich (max. 30 %) über den Werten für häusliches Abwasser liegen.

1.2 Die Kleineinleiterabgabe wird nicht erhoben für Einwohner,

- die mit ihrem gesamten Schmutzwasser an eine Kanalisation mit nachgeschalteter zentraler Kläranlage oder einen Bürgermeisterkanal angeschlossen sind (Indirekteinleiter); die Abwassereinleitungen aus Bürgermeisterkanälen sind auf Vordruck AE1 zu erklären, da § 8 AbwAG auf die Einwohner die nicht an der Kanalisation angeschlossen sind, abstellt,
- deren Fäkalien in abflusslosen Gruben gesammelt und einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden und deren Grauwasser über eine Kanalisation eingeleitet wird,
- deren gesamtes Schmutzwasser in abflusslosen Gruben gesammelt und einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird,
- die ihr gesamtes Schmutzwasser aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder aus Gärtnereibetrieben auf entsprechend genutzte Böden aufbringen und für die eine Befreiung nach § 63 Abs. 6 SächsWG vorliegt.

1.3 Abgabepflicht besteht nur für Einwohner mit Hauptwohnsitz.

2. Abgabepflichtige/r

Die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen wird grundsätzlich von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften erhoben, denen die Aufgabe der Abwasserbeseitigung obliegt. Sie wird ferner von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften erhoben, denen gemäß § 63 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482) die Abwasserbeseitigungspflicht in funktionaler und räumlicher Hinsicht vollständig übertragen ist.
Funktional vollständig bedeutet insoweit, dass für das gesamte in § 62 Abs. 1 SächsWG benannte Abwasser (insbesondere Schmutz- und Niederschlagswasser) die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen wurde. Räumlich vollständig bedeutet insoweit, dass für das gesamte Gemeindegebiet oder für bestimmte Gemeindeteile die Abwasserbeseitigungspflicht auf eine oder auch mehrere öffentlich-rechtliche Körperschaften (insbesondere Zweckverbände) vollständig übertragen wurde.

Die Betrachtung nach Gemeindeteilen ist dann geboten, wenn für einzelne Gemeindeteile unterschiedliche Zuständigkeiten (z.B. aufgrund der Mitgliedschaft in mehreren Zweckverbänden) bestehen.

Wenn die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für das gesamte Gemeindegebiet oder für bestimmte Gemeindeteile lediglich teilweise auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen wurde, bleibt somit die übertragende Körperschaft für Kleineinleitungen abgabepflichtig, wenn nicht in der Verbandssatzung oder dem öffentlich-rechtlichen Vertrag, durch den die Übertragung der Teilaufgabe erfolgt, geregelt ist, dass die Aufgaben übernehmende Körperschaft auch für Kleineinleitungen abgabepflichtig ist (§ 8 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG).
Die Abgabepflicht besteht regelmäßig für Dritte. Die Abgabepflicht kann aber auch für Kleineinleitungen bestehen, die der öffentlich-rechtlichen Körperschaft selbst zuzurechnen sind (z. B. für durch eine Gemeinde vermietete Grundstücke).

3. Abgabefreiheit

Von den Einwohnern, für die grundsätzlich Abgabepflichtigkeit besteht (vgl. Erläuterung 1), entfällt die Abgabepflicht nach folgenden Maßgaben:

3.1 Kleinkläranlagen

Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG bleiben Kleineinleitungen **abgabefrei**, wenn

1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) entspricht und
2. die ordnungsgemäße Schlammbeseitigung sichergestellt ist.

<u>a. a. R. d. T. bis einschließlich des Veranlagungsjahres 2009</u>
Eine Abwasserbehandlungsanlage genügt den a. a. R. d. T., wenn sie der DIN 4261 (Teil 1: Stand Februar 1991, Teil 2: Stand Juni 1984, Teil 3: Stand Oktober 1983 und Teil 4: Stand Juni 1984) oder der TGL 7762 entspricht.

<u>a. a. R. d. T. ab dem Veranlagungsjahr 2010</u>
Eine Abwasserbehandlungsanlage genügt den a. a. R. d. T., wenn sie mit einer biologischen Stufe gem. DIN 4261 Teil 2 (Stand 06/1984) ausgestattet ist oder aufgrund ihrer baulichen Ausführung eine vergleichbare Reinigungsleistung erwarten lässt.

Eine ordnungsgemäße Schlammbeseitigung setzt grundsätzlich das Vorliegen einer entsprechenden satzungsrechtlichen Regelung (zumeist als Fäkalsatzung gefasst) voraus.
Auf Basis der satzungsrechtlichen Regelung ist der Schlamm aus der Abwasserbehandlungsanlage (z.B. Kleinkläranlage) einer dafür geeigneten (z.B. kommunalen) Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen oder nach Abfallrecht zu entsorgen (vgl. § 7 Abs. 2 Halbsatz 1 SächsAbwAG).

4. Abgabeermittlung

Faktoren für die Abgabeermittlung sind:

4.1 die Hälfte der Anzahl der Einwohner, die den Abgabetatbestand erfüllen und nicht abgabebefreit sind.

4.2 der Abgabesatz aus § 9 Abs. 4 AbwAG; zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Vordruckes beträgt der Abgabesatz 35,79 EUR.

																									Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

Vordruck AE 3

An

Abwasserabgabengesetz (AbwAG)

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG)

Veranlagungsjahr _____

Abgabeerklärung für das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer öffentlichen Abwasseranlage [1]

Antrag auf Abgabebefreiung für das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer öffentlichen Abwasseranlage

1.	**Name und Anschrift des Gewässerbenutzers:**	Ansprechpartner: Telefon: Telefax:
	Zeitraum der Einleitung: ☐ 01.01. bis 31.12. ☐ bis	

2.	**Inhalt der Erklärung**		
	1	2	3
	☐ Erklärung/Antrag für die Einleitung(en) von Niederschlagswasser im Einzugsgebiet der in Spalte 2 benannten Kläranlage, welches zumindest teilweise im **Mischsystem** entwässert wird	(Bezeichnung Kläranlage angeben)	Ausfüllen von Ziffern 3. und 5. bis 9. der Abgabeerklärung
	☐ Erklärung/Antrag für die Einleitung(en) von Niederschlagswasser im Einzugsgebiet der in Spalte 2 benannten Kläranlage, welches vollständig im **Trennsystem** entwässert wird	(Bezeichnung Kläranlage angeben)	Ausfüllen von Ziffern 4. und 5. bis 9. der Abgabeerklärung

	Allgemeine Angaben zum Einzugsgebiet		
	1	2	3
	Bezeichnung der Kläranlage	Anzahl der an die Kläranlage angeschlossenen Einwohner	davon an öffentliche Niederschlagswasseranlagen angeschlossene Einwohner

[1] Bitte beachten Sie die Erläuterungen am Ende des Vordruckes!

																									Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

3	**Mischsystem**[2]			
3.1	**Antrag auf Abgabefreiheit für das gesamte Einzugsgebiet**[3]			
	☐ Die **Abgabefreiheit für das gesamte Einzugsgebiet wird beantragt**, weil das zurückgehaltene Mischwasser mindestens gemäß § 7 a Abs. 1 WHG behandelt wird, die Abwasseranlage entsprechend § 18 b Abs. 1 WHG errichtet und betrieben wird und die Anforderungen des Zulassungsbescheides erfüllt sind.			
	Angaben zu den vorhandenen Speicherbauwerken (z. B. Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle) im Mischsystem			
	1	2	3	4
	Bezeichnung des Einzugsgebietes und des Bauwerkes (Bezeichnung entsprechend Mischwasserbehandlungskonzept)	Bezeichnung der Einleitstelle (Gewässer sowie Hoch- und Rechtswerte)	Einwohner im Einzugsgebiet des Bauwerkes	Datum und Nummer der wasserrechtlichen Genehmigung/Erlaubnis

[2] vgl. Erläuterung Ziffer 3
[3] vgl. Erläuterungen Ziffer 3 a) und b)

																									Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

3.2	**Antrag auf Abgabefreiheit für nach siedlungswasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten abgegrenzte Teileinzugsgebiete**			
	☐ Die **Abgabefreiheit für die folgenden Teileinzugsgebiete** wird beantragt, weil in diesen Teileinzugsgebieten die unter 3.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind[4].			
	Angaben zu den Teileinzugsgebieten, für welche die Abgabefreiheit beantragt wird			
	1	2	3	4
	Bezeichnung des Teileinzugsgebietes und des Bauwerkes (Bezeichnung entsprechend Mischwasserbehandlungskonzept)	Bezeichnung der Einleitstelle (Gewässer sowie Hoch- und Rechtswerte)	Einwohner im Teileinzugsgebiet	Datum und Nummer der wasserrechtlichen Genehmigung/Erlaubnis
3.3	**Mischwasserbehandlungskonzept**[5]			
	☐ Mischwasserbehandlungskonzept oder gleichwertige Unterlagen liegen der Erklärung bei.			
	☐ Mischwasserbehandlungskonzept oder gleichwertige Unterlagen wurden der Abgabebehörde bereits vorgelegt. Relevante Änderungen haben sich seit der Übergabe nicht ergeben.	(Bezeichnung der Unterlagen sowie Datum der Übergabe)		
	☐ Es liegt kein Mischwasserbehandlungskonzept vor (nur zulässig, wenn kein Antrag auf Abgabefreiheit gestellt wird)			

[4] vgl. Erläuterungen Ziffer 3 c)
[5] vgl. Erläuterungen Ziffer 3 d)

																									Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

4	**Trennsystem**[6]			
4.2	**Antrag auf Abgabefreiheit für das gesamte Einzugsgebiet**			
	☐ Die **Abgabefreiheit für das gesamte Einzugsgebiet wird beantragt**, weil das in einer öffentliche Kanalisation abfließende Wasser durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch nur in einem unvermeidbaren Maße in seinen Eigenschaften verändert ist (Trennsystem) und die Abwasseranlagen entsprechend § 18 b Abs. 1 WHG errichtet und betrieben werden und die Anforderungen des Zulassungsbescheides erfüllt sind.			
4.3	**Antrag auf Abgabefreiheit für Teileinzugsgebiete**			
	☐ Die **Abgabefreiheit für die folgenden Teileinzugsgebiete** wird beantragt, weil in diesen Teileinzugsgebieten die unter 4.2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.			
	Angaben zu den Teileinzugsgebieten, für welche die Abgabefreiheit beantragt wird			
	1	2	2	3
	Bezeichnung des Teileinzugsgebietes und des Bauwerkes (Bezeichnung entsprechend Mischwasserbehandlungskonzept)	Bezeichnung der Einleitstelle (Gewässer sowie Hoch- und Rechtswerte)	Einwohner, die an öffentliche Niederschlagswasseranlagen im Teileinzugsgebiet angeschlossen sind	Datum und Nummer der wasserrechtlichen Genehmigung/Erlaubnis

[6] vgl. Erläuterung Ziffer 4

																									Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

5.	**Berechnung der Abwasserabgabe**[7]: Abgabepflichtige Einwohnerzahl x $\frac{12}{100}$ x Abgabesatz = EUR
6.	**Verrechnung der Abwasserabgabe gemäß § 10 Abs. 3 bis 5 AbwAG bzw. § 9 a SächsAbwAG in Verbindung mit §§ 9 und 12 Abs. 4 Satz 3 und 5 SächsAbwAG** ☐ Die Verrechnung der Abwasserabgabe wurde mit Vordruck Z5.1 bzw. Z6.1 gegenüber dem **Regierungspräsidium am** angezeigt **(§ 10 Abs. 3 bis 5 AbwAG bzw. § 9 a Sächs-AbwAG und § 12 Abs. 4 Satz 3 und 5 SächsAbwAG).** ☐ Die Verrechnung der Abwasserabgabe wurde mit Vordruck Z5.2 bzw. Z6.2 gegenüber dem **Regierungspräsidium am** erklärt **(§ 10 Abs. 3 bis 5 AbwAG bzw. § 9 a Sächs-AbwAG und § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 SächsAbwAG).** ☐ Die Verrechnung wurde/wird **auch** beim Regierungspräsidium angezeigt oder erklärt.
7.	Die Erklärung ist **jährlich** bis **spätestens 31. März** des auf die Abwassereinleitung folgenden Jahres **vollständig** ausgefüllt und mit allen zugehörigen Unterlagen abzugeben. Diese Frist bezieht sich auf den Posteingang beim zuständigen Regierungspräsidium. Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben oder wurden Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden kann (§ 17 SächsAbwAG).
8.	Ort, Datum , Unterschrift
9.	**Anlagen** ☐ Mischwasserbehandlungskonzept oder gleichwertige Unterlagen ☐ ☐ ☐

Erläuterungen zur Niederschlagswasserabgabe

1. Abgabepflichtige/r

Abgabepflichtige/r ist, wer Niederschlagswasser über eine öffentliche Kanalisation in ein Gewässer einleitet (§§ 7 und 1 AbwAG).

2. Abgabetatbestand

Der Abgabepflicht unterliegt die Einleitung von Niederschlagswasser über eine öffentliche Kanalisation in ein Gewässer.

[7] vgl. Erläuterung Ziffer 5

Unter dem Begriff „öffentliche“ Kanalisation ist eine Kanalisation zu verstehen, die in einem abgeschlossenen örtlichen Bereich einer Mehrzahl von Grundstückseigentümern als Anschlussnehmern zur Benutzung angeboten wird. Entscheidend ist, dass sich grundsätzlich jedermann anschließen kann.

3. Mischsystem

a) Grundsatz

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SächsAbwAG bleibt auf Antrag das aus einer Kanalisation im Mischsystem abfließende Wasser abgabefrei, wenn das zurückgehaltene Mischwasser mindestens gemäß § 7 a Abs. 1 WHG behandelt wird, sofern die Abwasseranlagen entsprechend § 18 b Abs. 1 WHG errichtet und betrieben werden und die Anforderungen des Zulassungsbescheides erfüllt sind.

Voraussetzungen für die Abgabefreiheit sind, dass die Entlastungsbauwerke nach den Regeln der Technik errichtet und betrieben werden und das in den Speicherbauwerken zurückgehaltene Mischwasser in einer Kläranlage nach dem Stand der Technik behandelt wird.

Maßgeblich für die Beurteilung der Frage, ob die Entlastungsbauwerke nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden, ist das Arbeitsblatt ATV A 128.

Die im Folgenden verwendeten Formelzeichen, Kürzel und Begriffe beruhen auf den entsprechenden Definitionen im Arbeitsblatt ATV A 128.

b) Anforderungen an die Abgabefreiheit für das gesamte Einzugsgebiet einer Kläranlage

Das gesamte entsorgte Einzugsgebiet einer zentralen Kläranlage bleibt abgabefrei, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Das für das Einzugsgebiet nach den Vorgaben des ATV A 128 erforderliche Speichervolumen wurde vollständig errichtet.

  Anrechenbare Speichervolumina nach Kapitel 7.3 der ATV A 128 (z. B. oberhalb von Regenüberlaufbecken oder Stauraumkanälen liegender Kanalstauraum) finden Berücksichtigung, wenn diese im Einzelfall im Rahmen der Mischwasserbehandlungskonzepte nachgewiesen wurden.

  Die entsprechenden Volumina gelten nur dann als errichtet, wenn am jeweiligen Bauwerk die jeweils einschlägigen Mindestvolumina (7.4 ATV A 128) und die jeweils einschlägigen Klärbedingungen inkl. Mischungsverhältnis (9.2 resp. 9.3 ATV A 128) eingehalten werden sowie die sonstigen baulichen Voraussetzungen des ATV A 128 vorliegen.

- Die Speicherbauwerke sind entsprechend der Vorgaben der ATV A 128 im Netz aufgeteilt.

- Sämtliche Regenüberläufe entsprechen den Vorgaben der nach Ziffer 9.1 des ATV A 128 (inbesondere Einhaltung des Mindestmischungsverhältnisses und Weiterleitung des kritischen Mischwasserabflusses)

- Alle Speicherbauwerke werden so betrieben, dass das Speichervolumen entsprechend der Bemessung im Regenwetterfall mit Mischwasser beaufschlagt wird (maßgeblich ist hier insbesondere eine normgerechte Drosseleinstellung).

- Die Kläranlage ist hydraulisch geeignet, die Summe aller der Kläranlage unmittelbar zugeführten Drosselabflüsse aus dem gesamten Einzugsgebiet aufzunehmen.

c) Anforderungen an die Abgabefreiheit einzelner Teileinzugsgebiete

Als abgabefreies Teileinzugsgebiet können durch den Abgabepflichtigen entsorgte Flächen oberhalb eines zu bestimmenden Speicherbauwerks (Regenüberlaufbecken oder Stauraumkanal) beantragt werden, in welchem folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden:

- Sämtliche Bedingungen nach Buchstabe b) werden für das Teileinzugsgebiet eingehalten.
- Es ist sichergestellt, dass der gesamte Drosselabfluss des definierten Speicherbauwerkes der Kläranlage zugeführt wird. Dies bedeutet insbesondere, dass dieser Drosselabfluss ($Q_{ab,teil}$) nicht das Abflussvermögen der in Fließrichtung nachfolgenden Entlastungsbauwerke ($Q_{ab,folgend}$) überschreiten darf.

Ist die Bemessung des definierten Bauwerkes nicht ausreichend, um sämtliche oberhalb des Bauwerks liegenden Flächen als abgabefrei zu erklären, so hat der Abgabepflichtige das zur Abgabebefreiung beantragte Gebiet konkret abzugrenzen und zusätzlich zu den oben stehenden Anforderungen nachzuweisen, dass die Größe des Gebietes der Bemessung des Bauwerkes entspricht (entsprechend des Zulassungsbescheides, ansonsten durch Einzelnachweis).

In ein Mischsystem integrierte Trenngebiete sind unabhängig vom Ausbau der Mischwasserbehandlung abgabefrei, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 4 erfüllt sind.

d) Mischwasserbehandlungskonzept

Die Abgabeerklärung ist für das gesamte Einzugsgebiet einer zentralen Kläranlage zu erstellen. Ihr ist ein vollständiges Mischwasserbehandlungskonzept beizulegen.

Das Mischwasserbehandlungskonzept besteht mindestens aus

- dem Gebietseinteilungsplan,
- einem Fließschema und
- einer tabellarischen Zusammenstellung der wesentlichen einzugsgebietsspezifischen und baulichen Kenndaten für jedes Entlastungsbauwerk.

Einem Mischwasserkonzept stehen Unterlagen gleich, die die Mischwasserbehandlung in einem Einzugsgebiet hinreichend im Hinblick auf die abwasserabgaberechtliche Veranlagung darlegen (z.B. Generalentwässerungsplan). Sofern in den den Wasserrechtsbescheiden nach Ziffer 3.1 Spalte 4 bzw. Ziffer 3.2 Spalte 4 zugehörigen Genehmigungsunterlagen alle erforderlichen Angaben zu allen Entlastungsanlagen des Kläranlageneinzugsgebietes bzw. Teileinzugsgebietes enthalten sind und diese Unterlagen der für die Festsetzung zuständigen Behörde vorliegen, kann unter Verweis hierauf auf die gesonderte Vorlage eines Mischwasserbehandlungskonzeptes verzichtet werden.

Liegt bereits ein diesen Anforderungen entsprechendes Mischwasserbehandlungskonzept vor, so bedarf es nur dann einer überarbeiteten Vorlage, wenn

- Speicherbauwerke in Betrieb oder außer Betrieb genommen wurden,
- Regenüberläufe in Betrieb oder außer Betrieb genommen wurden,
- sich wesentliche betriebliche Änderungen eines Entlastungsbauwerkes ergeben haben (insbesondere Änderung von Q_{ab}),
- sich wesentliche Änderungen in den Bemessungsgrundlagen einzelner Entlastungsbauwerke ergeben haben (insbesondere von A_{red}),
- wesentliche bauliche Änderungen an einzelnen Entlastungsbauwerken vorgenommen wurden,
- sich eine wesentliche Änderung der Mischwasserbehandlungskapazität der Kläranlage ergeben hat oder
- aus sonstigen Gründen eine Überarbeitung des Mischwasserbehandlungskonzeptes erforderlich ist.

In allen anderen Fällen ist es ausreichend, im Rahmen der Abgabeerklärung die Einwohnerzahlen bezogen auf den 30.06. des jeweiligen Veranlagungsjahres anzugeben und unter Ziffer 3.3 auf das bereits vorliegende Mischwasserkonzept bzw. die gleichwertigen Unterlagen zu verweisen.

4. Trennsystem

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsAbwAG bleibt die Einleitung von Niederschlagswasser auf **Antrag** abgabefrei, für in einer Kanalisation abfließendes Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch nur in einem unvermeidbaren Maße in seinen Eigenschaften verändert ist, sofern die Abwasseranlagen entsprechend § 18 b Abs. 1 WHG errichtet und betrieben werden und die

Anforderungen des Zulassungsbescheides erfüllt sind. Die genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Für die Behandlung des Niederschlagswassers beim Trennverfahren gelten die im ATV-Arbeitsblatt A 105 gestellten Anforderungen. Danach ist bei normal verschmutzten Gebieten (Wohngebieten) keine Behandlung des Niederschlagswassers erforderlich. Die Anforderungen des Zulassungsbescheides sind einzuhalten.

5. Abgabeermittlung

Faktoren, die der Abgabeermittlung zu Grunde gelegt werden:

- $\frac{12}{100}$ der Zahl der angeschlossenen Einwohner, die nicht abgabefrei sind,
- der Abgabesatz aus § 9 Abs. 4 AbwAG.
- Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Vordruckes beträgt der Abgabesatz 35,79 EUR.

																								Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

Vordruck AE4

An

Abwasserabgabengesetz des Bundes (AbwAG)
Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG)

Veranlagungsjahr ____

Abgabeerklärung für das Einleiten von Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen größer als drei Hektar [1]

Antrag auf Befreiung von der Abwasserabgabe gemäß § 6 Abs. 1 SächsAbwAG

1.	**Name und Anschrift des Gewässerbenutzers:**	Ansprechpartner:
		Telefon: Telefax:
	Gewässer:	Einleitstelle/Abwasseranlage:
	Registrier-Nummer des die Einleitung zulassenden Bescheides: vom:	
	Zeitraum der Einleitung: ☐ 01.01. bis 31.12. ☐ bis	
2.	**Ermittlung der Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser von befestigten, gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisation.**	
2.1	Befestigte, gewerbliche Fläche in ha: Befestigte gewerbliche Flächen, die kleiner bzw. gleich 3 Hektar sind, bleiben abgabefrei.	
2.2	Das Niederschlagswasser wird abgeleitet im:	
	☐ Trennsystem	☐ Mischsystem
3.	**Antrag auf Abgabebefreiung (zutreffendes ankreuzen und nachweisen)**[2]	
3.1	☐ Der Gewässerbenutzer beantragt gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsAbwAG die Befreiung von der Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser aus einem Trennsystem, weil das Niederschlagswasser durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch nur in einem unvermeidbaren Maße in seinen Eigenschaften verändert ist und die Abwasseranlagen entsprechend § 18 b Abs. 1 WHG errichtet und betrieben werden und die Anforderungen des Zulassungsbescheides erfüllt sind. Erläuterungen zum Antrag: (Art der gewerblichen Nutzung, Darlegung der potentiellen Niederschlagswasserverschmutzungsquellen, getroffene Vermeidungsmaßnahmen)	

[1] Beachten Sie bitte die Erläuterungen am Ende des Vordruckes!
[2] Vgl. Erläuterung Ziffer 3

																									Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

	☐ Der Antrag bezieht sich auf die gesamte in Ziffer 2.1 angegebene befestigte Fläche ☐ Der Antrag bezieht sich auf Teilflächen. Größe der Fläche in ha: ☐ Ein maßstabsgenauer Lageplan mit Flächenaufteilung ist beizufügen. Dem Plan müssen folgende Informationen entnommen werden können: Entwässerungssystem, Lage der Kanäle, Sonderbauwerke, Grenzen des Entwässerungsgebietes, Angabe der (Teil-)Flächengröße (ha) und befestigter Flächenanteil.
3.2	☐ Der Gewässerbenutzer beantragt die Befreiung von der Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser aus einem Mischsystem, weil das gesamte in der nicht-öffentlichen Kanalisation abfließende Abwasser entsprechend § 7 a WHG behandelt wird und die Abwasseranlagen entsprechend § 18 b Abs. 1 WHG errichtet und betrieben werden sowie die Anforderungen des Zulassungsbescheides erfüllt sind. Erläuterungen zum Antrag: (Art der gewerblichen Nutzung, Darlegung der Niederschlagswasserverschmutzungsquellen, Beschreibung der Behandlungsanlagen, Datum und Nummer der wasserrechtlichen Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage, Beschreibung der Entlastungsbauwerke) ☐ Der Antrag bezieht sich auf die gesamte in Ziffer 2.1 angegebene befestigte Fläche ☐ Der Antrag bezieht sich auf Teilflächen. Größe der Fläche in ha: ☐ Ein maßstabsgenauer Lageplan mit Flächenaufteilung ist beizufügen. Dem Plan müssen folgende Informationen entnommen werden können: Entwässerungssystem, Lage der Kanäle, Sonderbauwerke, Grenzen des Entwässerungsgebietes, Angabe der (Teil-)Flächengröße (ha) und befestigter Flächenanteil.
4.	**Berechnung der Abwasserabgabe:** Fläche in ha x 18 Schadeinheiten x Abgabesatz[3] = EUR
5.	**Verrechnung der Abwasserabgabe gemäß § 10 Abs. 3 bis 5 AbwAG bzw. § 9 a SächsAbwAG in Verbindung mit §§ 9 und 12 Abs. 4 Satz 3 und 5 SächsAbwAG** ☐ Die Verrechnung der Abwasserabgabe wurde mit Vordruck Z5.1 bzw. Z6.1 gegenüber dem **Regierungspräsidium am** angezeigt **(§ 10 Abs. 3 bis 5 AbwAG bzw. § 9 a SächsAbwAG und § 12 Abs. 4 Satz 3 und 5 SächsAbwAG).** ☐ Die Verrechnung der Abwasserabgabe wurde mit Vordruck Z5.2 bzw. Z6.2 gegenüber dem **Regierungspräsidium am** erklärt **(§ 10 Abs. 3 bis 5 AbwAG bzw. § 9 a SächsAbwAG und § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 SächsAbwAG).** ☐ Die Verrechnung wurde/wird **auch** beim Regierungspräsidium angezeigt oder erklärt.
6.	Die Erklärung ist **jährlich** bis **spätestens 31. März** des auf die Abwassereinleitung folgenden Jahres **vollständig** ausgefüllt und mit allen zugehörigen Unterlagen abzugeben. Diese Frist bezieht sich auf den Posteingang beim zuständigen Regierungspräsidium. Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben oder wurden Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden kann (§ 17 SächsAbwAG).

[3] vgl. Erläuterung Ziffer 4

																									Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

7.	Ort, Datum , Unterschrift
8.	**Anlagen** ☐ ☐ ☐ ☐

Erläuterungen zur Niederschlagswasserabgabe:

1. Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist, wer Niederschlagswasser von einer befestigten gewerblichen Fläche über eine nicht-öffentliche Kanalisation in ein Gewässer einleitet (§§ 7 und 1 AbwAG).

2. Abgabetatbestand

Der Abgabepflicht unterliegt die Einleitung von Niederschlagswasser über eine nicht öffentliche Kanalisation in ein Gewässer.

a) befestigte gewerbliche Fläche

Befestigt ist eine Fläche, wenn der Boden durch gezielte Maßnahmen versiegelt oder so verdichtet worden ist, so dass das Niederschlagswasser nicht versickern kann. Von der Abgabepflicht sind nur Flächen größer 3 ha betroffen. Zu den gewerblich genutzten Flächen zählen beispielsweise Industrie- oder Gewerbegebiete, Lager- oder sonstige Betriebsflächen. Durch § 10 Abs. 1 Nr. 4 AbwAG wurde die Niederschlagswassereinleitung von Schienenwegen der Eisenbahnen ausdrücklich von der Abgabepflicht ausgenommen, wenn es über eine nicht-öffentliche Kanalisation abgeleitet wird.

b) nicht-öffentliche Kanalisation

Die Kanalisation ist nicht-öffentlich und damit privat, wenn sie nicht der Allgemeinheit, sondern nur einem bestimmten Benutzerkreis zur Verfügung steht.
Zu einer nicht-öffentlichen Kanalisation kann beispielsweise die Kanalisation eines Flugplatzes, eines Betriebsgrundstückes eines gewerblichen Unternehmens oder von landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften zählen.

3. Abgabefreiheit

a) Trennsystem

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsAbwAG bleibt die Einleitung von Niederschlagswasser auf **Antrag** abgabefrei, für in einer Kanalisation abfließendes Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch nur in einem unvermeidbaren Maße in seinen Eigenschaften verändert ist, sofern die Abwasseranlagen entsprechend § 18 b Abs. 1 WHG errichtet und betrieben werden und die Anforderungen des Zulassungsbescheides erfüllt sind.

Für die Behandlung des Niederschlagswassers beim Trennverfahren gelten die im ATV-Arbeitsblatt A 105 gestellten Anforderungen. Danach ist bei normal verschmutzten Gebieten (Wohngebieten) keine Behandlung des Niederschlagswassers erforderlich. Die Anforderungen des Zulassungsbescheides sind einzuhalten.

																								Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

b) Mischsystem

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SächsAbwAG bleibt **auf Antrag** für aus einer Kanalisation im Mischsystem abfließendes Wasser abgabefrei, wenn das zurückgehaltene Mischwasser mindestens gemäß § 7 a Abs. 1 WHG behandelt wird, die Abwasseranlagen entsprechend § 18 b Abs. 1 WHG errichtet und betrieben werden und die Anforderungen des Zulassungsbescheides erfüllt sind.

Erfolgt eine Entlastung des Mischwassers vor der Kläranlage, so muss auch das entlastete Mischwasser entsprechend den Anforderungen nach § 7 a WHG behandelt werden. Der Stand der Technik gilt als eingehalten, wenn die Entlastungsbauwerke nach den Regeln der Technik errichtet und betrieben werden und das in den Speicherbauwerken zurückgehaltene Mischwasser in einer Kläranlage nach dem Stand der Technik behandelt wird. Maßgeblich für die Beurteilung der Frage, ob die Entlastungsbauwerke nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden, ist das Arbeitsblatt ATV A 128.

4. Abgabeermittlung

Faktoren, die der Abgabeermittlung zu Grunde gelegt werden:

- 18 Schadeinheiten je volles Hektar,
- der Abgabesatz aus § 9 Abs. 4 AbwAG. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Vordruckes beträgt der Abgabesatz 35,79 EUR.

																									Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

Vordruck Z 1

An

Abwasserabgabengesetz (AbwAG)

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG)

Veranlagungsjahr ___

Erklärung von Überwachungswerten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG (Ersatzerklärung)

1.	Name und Anschrift des Gewässerbenutzers:		Ansprechpartner:
			Telefon: Telefax:
	Gewässer:		Einleitstelle / Abwasseranlage:
	Reg.-Nr. des die Einleitung zulassenden Bescheides: vom:		
	Veranlagungszeitraum: 01.01. bis 31.12.		
2.	Nach § 6 Abs. 1 Satz AbwAG werden für die Ermittlung der Schadeinheiten für die Abwasserabgabe nachfolgende Überwachungswerte erklärt. Diese Überwachungswerte sind der amtlichen Überwachung zugrunde zu legen.		
	Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Probenahmeart **Kennnummer:** **1**-Stichprobe, **2**-2h Mischprobe, **3**-qualifizierte Stichprobe	erklärter Überwachungswert
	CSB		mg/l
	Phosphor		mg/l
	Stickstoff		mg/l
	AOX		mg/l
	Quecksilber		mg/l
	Cadmium		mg/l
	Chrom		mg/l
	Nickel		mg/l
	Blei		mg/l
	Kupfer		mg/l
	Fischeigiftigkeit		
3.	Diese Erklärung ist **jährlich** bis ***spätestens*** einen Monat vor Beginn des Veranlagungszeitraumes, also bis zum **30. November** für das folgende Veranlagungsjahr vollständig abzugeben.		
4.	Die umseitigen Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.		
5.	Ort, Datum	Unterschrift	

																									Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

Erläuterungen:

Die Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG **ist nur** abzugeben, soweit die zur Ermittlung der Schadeinheiten für die in der Anlage zu § 3 AbwAG genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen erforderlichen Festlegungen **nicht** in dem die Abwassereinleitung zulassenden **Bescheid** enthalten sind.

Eine Erklärung des Überwachungswertes nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG ist für jeden Parameter erforderlich, für den keine Überwachungswerte in dem die Einleitung zulassenden Bescheid festgesetzt sind, obwohl eine Überschreitung der Schwellenwerte nach der Anlage zu § 3 AbwAG zu erwarten ist.
Das heißt, auch für die Schadstoffe und Schadstoffgruppen, für die keine Anforderungen nach § 7 a Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 15) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108) bestehen, sind Überwachungswerte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG zu erklären, wenn eine Überschreitung der Schwellenwerte zu erwarten ist.

Die Abgabefrist bezieht sich auf den Posteingang beim zuständigen Regierungspräsidium.
Da es sich dabei um eine Ausschlussfrist handelt, können alle **nach diesem Tag eingehenden Vordrucke nicht anerkannt** werden.

Wird die Abgabefrist **versäumt**, so wird der Ermittlung der Schadeinheiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 AbwAG jeweils das **höchste Messergebnis** der behördlichen Überwachung **zugrunde gelegt.** Sofern eine behördliche Überwachung in dem Veranlagungsjahr nicht stattfand, ist der Überwachungswert gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 AbwAG zu schätzen.

Für die Erklärung der Überwachungswerte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG sollte sich der Einleiter an der oberen Linie der Ablaufschwankungen bei den zu erfassenden Konzentrationen orientieren. Die erklärten Überwachungswerte werden der behördlichen Überwachung zugrunde gelegt. Eine danach festgestellte Überschreitung der erklärten Überwachungswerte führt gemäß § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 AbwAG zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe.

Bei **Kanalisationsabläufen** mit ausschließlich häuslichem Schmutzwasser kann bei der Erklärung des Überwachungswertes für den CSB aus Vereinfachungsgründen wie folgt vorgegangen werden:
Sind Kleinkläranlagen oder eine zentrale Entschlammungsanlage vorgeschaltet, kann deren Reinigungsleistung bei der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten berücksichtigt werden. Vereinfacht kann für den CSB ein Überwachungswert von 500 mg/ l angenommen werden.
Sind der Kanalisation keine Kleinkläranlagen vorgeschaltet, ist von einem CSB-Wert von 800 mg/ l auszugehen.

Wenn für **kommunale Abwässer** aus Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 1 bis 3, das heißt bis 10 000 Einwohnerwerte, keine Überwachungswerte in dem die Einleitung zulassenden Bescheid für den Gehalt an Stickstoff und Phosphor festgelegt sind - **ist** eine Erklärung für diese Parameter **erforderlich**.

Bei **Kanalisationsabläufen** mit ausschließlich häuslichem Schmutzwasser kann bei der Erklärung des Überwachungswertes aus Vereinfachungsgründen für Phosphor ein Überwachungswert von 15 mg/l und für Stickstoff ein Überwachungswert von 100 mg/l angenommen werden.

Die jeweils zulässige Probenahmeart ergibt sich aus § 2 AbwV in Verbindung mit dem entsprechend anzuwendenden Anhang der AbwV. Ist für die erklärten Parameter in dem betreffenden Anhang der AbwV keine Festlegung getroffen, so sind in der Erklärung für diesen Parameter folgende Probenahmearten zulässig:

AOX: Stichprobe
Übrige Schadstoffe/Schadstoffgruppen: Die Probenahmeart, die in dem die Einleitung zulassenden Bescheid festgelegt wurde. Wurde keine Probenahme festgelegt oder sind mehrere Arten alternativ festgelegt, so ist eine qualifizierte Stichprobe gemäß § 2 Nr. 3 AbwV zu entnehmen.

																									Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

Vordruck Z 2.1

An

Abwasserabgabengesetz (AbwAG)

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG)

Veranlagungsjahr ___

Erklärung niedrigerer Überwachungswerte gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG (Heraberklärung)

Anzeige Messprogramm gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG

1.	Anschrift des Gewässerbenutzers:	Ansprechpartner:
		Telefon: Telefax:
	Gewässer:	Einleitstelle / Abwasseranlage:
	Reg.-Nr. des die Einleitung zulassenden Bescheides: vom:	

2. Erklärung der niedrigeren Überwachungswerte

Nach § 4 Abs. 5 AbwAG werden für einen bestimmten Zeitraum im Veranlagungsjahr (mindestens zusammenhängend **drei** Monate im Veranlagungszeitraum) niedrigere Überwachungswerte (die Abweichung muss mindestens 20 von Hundert betragen) erklärt, als die in dem die Einleitung zulassenden Bescheid festgelegten Überwachungswerte oder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG erklärten Überwachungswerte. Die Erklärung, in der die Umstände darzulegen sind, auf denen sie beruht, ist mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Zeitraum abzugeben.

Erklärungszeitraum

von bis

Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Überwachungswert nach dem die Einleitung zulassenden Bescheid bzw. Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG	gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG niedriger erklärter Überwachungswert	prozentuale Minderung %
	Konzentration	Konzentration	
CSB	mg/l	mg/l	
Phosphor	mg/l	mg/l	
Stickstoff	mg/l	mg/l	
AOX	mg/l	mg/l	
Quecksilber	mg/l	mg/l	
Cadmium	mg/l	mg/l	
Chrom	mg/l	mg/l	
Nickel	mg/l	mg/l	
Blei	mg/l	mg/l	
Kupfer	mg/l	mg/l	
Fischeigiftigkeit			

																									Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

3.	Umstände, die zur Verminderung der Überwachungswerte führen (ggf. gesondertes Blatt verwenden):
4.	**Anzeige des Messprogramms**
	Zum Nachweis der Einhaltung der niedriger erklärten Überwachungswerte wird folgendes Messprogramm gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG angezeigt.
4.1.	Probenahmestelle ☐ Die Probenahme erfolgt an der in dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid festgelegten Probenahmestelle. ☐ In dem die Einleitung zulassenden Bescheid ist keine Probenahmestelle festgelegt. Die Probenahme erfolgt deshalb an folgender Probenahmestelle (Skizze beifügen):
4.2.	Probenahme (Stichprobe, qualifizierte Stichprobe, 2h Mischprobe; Wenn verschiedene Probenahmen für die einzelnen Parameter erforderlich sind, ist dies anzugeben.) ☐ Die Probenahme erfolgt wie in dem die Einleitung zulassenden Bescheid festgelegt. ☐ In dem die Einleitung zulassenden Bescheid ist keine Probenahme festgelegt. Folgende Probenahme wird verwendet (siehe hierzu Erläuterungen unter Ziffer III):
4.3.	Probenahmehäufigkeit Die Messungen sind mindestens monatlich durchzuführen. Die Proben werden im Erklärungszeitraum an folgenden Tagen zu folgenden Zeiten entnommen:

lfd. Nr.	**Datum**	**Wochentag**	**Uhrzeit**
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			

																									Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

4.4. Analysen- und Messverfahren

Parameter nach AbwAG		**Verfahren (Bezeichnung der DIN oder des Schnelltests)**	**Angaben zur Untersuchungsstelle***
CSB			
P			
N_{ges}	Nitrit – N		
	Nitrat – N		
	Ammonium – N		
AOX			
Hg			
Cd			
Cr			
Ni			
Pb			
Cu			
G_{Ei}			

* Zwischen folgenden Eintragungen ist zu wählen:
- 1 – bestätigtes Labor nach EigenkontrollVO; Name:
- 2 – eigenes Labor
- 3 – eigenes Labor mit Bestätigung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 EigenkontrollVO

5. Wird das Messprogramm nicht wie angezeigt und zugelassen durchgeführt, kann die Heraberklärung nicht anerkannt werden.

6. ☐ Bei der zuständigen Wasserbehörde wurde beantragt, den die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid im Anschluss an die Erklärung an die mit diesen Vordruck erklärten Werte anzupassen bzw. einen derartigen Bescheid zu erstellen.

7. Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.

8. Ort, Datum Unterschrift

																									Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

Erläuterungen:

Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 5 AbwAG ist die Einhaltung des nach § 4 Abs. 5 Satz 1 AbwAG niedriger erklärten Überwachungswertes entsprechend der Festlegungen des Bescheides durch ein behördlich zugelassenes Messprogramm nachzuweisen. Weitere Anforderungen an das Messprogramm stellt § 5 SächsAbwAG auf. Nachfolgend werden vertiefte Hinweise zur Durchführung des Messprogramms gegeben:

I. Probenahmeort
Die Probenahme hat an der Probenahmestelle für die behördliche Einleiterüberwachung zu erfolgen. In der Regel sind diesbezüglich Regelungen im die Einleitung zulassenden Bescheid nach § 4 Abs. 1 AbwAG getroffen. Sollte keine Festlegung in dem die Einleitung zulassenden Bescheid getroffen worden sein, so hat der Abgabenpflichtige den Ort anzugeben und eine Skizze der Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG beizufügen.

II. Probenahmehäufigkeit
Die Messungen sind mindestens monatlich durchzuführen.
Bei der Probenahme sind Wochentage und Tageszeiten zu wechseln (zeitversetzte Probenahme), um auch Spitzenbelastungen zu erfassen.

III. Probenahmeart
Es ist die Probenahme zu wählen, die in dem die Einleitung zulassenden Bescheid festgelegt wurde. Wurde keine Probenahme festgelegt oder sind mehrere Arten alternativ festgelegt, so ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe gemäß § 2 Nr. 3 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108), in der jeweils geltenden Fassung, zu entnehmen. Für den Parameter AOX ist die Stichprobe zu verwenden.

IV. Analysen- und Messverfahren
Die Schädlichkeit des Abwassers ist entsprechend den §§ 2 und 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (EigenkontrollVO) vom 7. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1592), die durch Verordnung vom 15. Juni 1999 (SächsGVBl S. 417) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu ermitteln.

Für Einleitungen, an die Anforderungen an den Ort des Anfalls oder vor Vermischung gestellt sind, sind die entsprechenden Parameter durch Labore untersuchen zu lassen oder es ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 EigenkontrollVO eine entsprechende Bestätigung für das eigene Labor beizufügen.

V. Verfahrenshinweise
Wenn das zuständige Regierungspräsidium das geplante Messprogramm nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige zurückweist, gilt das Messprogramm als behördlich zugelassen.
Der Abgabepflichtige hat die ausgewerteten Ergebnisse des Messprogramms bis zum 31. März des folgenden Veranlagungszeitraums mit dem Vordruck Z 2.2 im Rahmen der Abgabeerklärung (Vordruck AE 1) vorzulegen.
Für die Prüfung der Einhaltung des erklärten Wertes sind die Messwerte aus der behördlichen Überwachung zu den Messwerten, die im Rahmen des Messprogramms nach § 4 Abs. 5 AbwAG ermittelt worden, zeitlich einzuordnen und entsprechend § 6 AbwV auf ihre Einhaltung zu kontrollieren. Nur wenn die Prüfung ergibt, dass der niedriger erklärte Überwachungswert eingehalten ist oder als eingehalten gilt, kann die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten unter Zugrundelegung des heraberklärten Wertes erfolgen. Sollten zwei abweichende Messergebnisse für eine Probe vorliegen, wie sie bei einer durch den Einleiter untersuchten Parallelprobe zur behördlich untersuchten Probe auftreten können und für die kein Fehler bei Probenahme und Analytik nachzuweisen ist, ist das Ergebnis der behördlichen Überwachung maßgebend.

																									Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

Vordruck Z 2.2

An

Abwasserabgabengesetz (AbwAG)

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG)

Veranlagungsjahr ___

Ergebnis des Messprogramms gemäß § 5 Abs. 3 SächsAbwAG
(Anlage zu Vordruck AE 1)

1.	Anschrift des Gewässerbenutzers:	Ansprechpartner:
		Telefon: Telefax:
	Gewässer:	Einleitstelle / Abwasseranlage:
	Reg.-Nr. des die Einleitung zulassenden Bescheides: vom:	
	Erklärungszeitraum von bis	

2. Im Rahmen des Messprogramms wurden folgende Ergebnisse ermittelt:

lfd. Nr.	**Datum**	**Uhrzeit**	**CSB mg/l**	**P mg/l**	**N_{ges} mg/l**	**AOX mg/l**	**Hg mg/l**	**Cd mg/l**	**Cr mg/l**	**Ni mg/l**	**Pb mg/l**	**Cu mg/l**	**G_{Ei}**
1													
2													
3													
4													
5													
6													
7													
8													
9													
10													
11													
12													

3. Es wird versichert, dass das Messprogramm entsprechend der Anzeige vom (Vordruck Z 2.1) durchgeführt wurde.

4. Das Ergebnis des Messprogramms ist als Anlage der Abgabeerklärung (Vordruck AE 1) beizufügen und spätestens bis zum 31. März des auf die Einleitung folgenden Jahres dem zuständigen Regierungspräsidium vorzulegen.

5. Ort, Datum Unterschrift

																									Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

Vordruck Z 3

An

Abwasserabgabengesetz (AbwAG)

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG)

Veranlagungsjahr ____

Erklärung einer geringeren Jahresschmutzwassermenge gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG (Heraberklärung)
Berechnung der geringeren Jahresschmutzwassermenge gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 SächsAbwAG

1.	Anschrift des Gewässerbenutzers:	Ansprechpartner:	
		Telefon: Telefax:	
	Gewässer:	Einleitstelle / Abwasseranlage:	
	Reg.-Nr. des die Einleitung zulassenden Bescheides: vom: Behörde:		
2.	**Erklärung einer geringeren Jahresschmutzwassermenge**		
	Nach § 4 Abs. 5 AbwAG wird für einen bestimmten Zeitraum im Veranlagungsjahr (mindestens zusammenhängend **drei** Monate im Veranlagungszeitraum) eine geringere (die Abweichung muss mindestens 20 von Hundert betragen) als im wasserrechtlichen Bescheid festgelegte Jahresschmutzwassermenge erklärt.		
	Erklärungszeitraum von bis		
	Jahresschmutzwassermenge in dem die Einleitung zulassenden Bescheid festgelegt m^3/a	geringer erklärte Jahresschmutzwassermenge m^3/Erklärungszeitraum	prozentuale Minderung
3.	**Umstände, die zur Verminderung der Jahresschmutzwassermenge führen (Kapazität der Anlage, aktueller Anschlussgrad, Einwohner und Einwohnergleichwerte, aufgetretene Änderungen zur Planung):**		

																								Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

4.	**Berechnung der geringeren Jahresschmutzwassermenge**
	Die geringer erklärte Jahresschmutzwassermenge wird mittels folgendem Verfahren ermittelt: (Entsprechendes bitte ankreuzen)
4.1	☐ Auswertung aufgrund ganzjährig kontinuierlicher Durchflussmessungen
4.2	☐ Auswertung aufgrund von Tagesmessergebnissen bei Trockenwetter im Betriebstagebuch
4.3	☐ Auswertung aufgrund von Hochrechnungen nach temporären kontinuierlichen Durchflussmessungen über Zeiträume von mindestens zwei Wochen (Winter- und Sommermessung)
4.4	☐ Auswertung aufgrund der Förderleistung von Pumpen
4.5	☐ Auswertung aufgrund des Wasserverbrauchs Andere Methoden sind nicht zugelassen.
5.	Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.
6.	Ort, Datum Unterschrift

Erläuterungen:

Im Rahmen der Darlegung der Umstände für eine Heraberklärung der Jahresschmutzwassermenge nach § 4 Abs. 5 AbwAG und § 5 SächsAbwAG muss der Erklärende auch Angaben machen, die eine behördliche Überprüfung seiner Erklärung ermöglichen (Beschluss des BVerwG vom 5. Januar 1999, Az.: 8 B 153/98).

Die Jahresschmutzwassermenge (JSM) ist die Summe des in einem Jahr abfließenden Trockenwetterabflusses (Schmutz- und Fremdwasserabfluss). Die bei Regenwetter erhöhten Abflüsse sind nicht in Ansatz zu bringen, insofern handelt es sich immer um eine Hochrechnung aus ausgewählten Werten (Trockenwetterabflusstage).

Für die Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge sind die unter Nummer 4 aufgeführten Ermittlungsmethoden zu verwenden, wobei wenn der Abgabenpflichtige verpflichtet ist, eine kontinuierliche Durchflussmessung vorzunehmen (§ 8 EigenkontrollVO) beziehungsweise die Möglichkeit für eine kontinuierliche Durchflussmessung hat, diese vorrangig zur Ermittlung der JSM heranzuziehen ist. Im Übrigen ist, wenn mehrere der unter Nummern 4.1 bis 4.5 genannten Verfahren verwandt werden oder mehrere dieser Verfahren durchführbar sind, der Nachweis durch das jeweils unter Nummer 4.1 vorrangig aufgeführte Verfahren zu erbringen (4.1 vor 4.2; 4.2 vor 4.3 ...).

Zu. Nummer 4.1
Aus den kontinuierlichen Durchflussmessungen werden die Trockenwettertage ermittelt (Wetterschlüssel). Für diese Tage wird der mittlere Trockenwettertagesabfluss für das Jahr (Summe der Trockenwetterabflüsse/Summe der Trockenwettertage) bestimmt. Die JSM ergibt sich aus dem Produkt des mittleren Trockenwettertagesabflusses * 365.

Zu Nummer 4.2
Gleiches Vorgehen wie bei Nummer 4.1, nur findet hier keine kontinuierliche Durchflussmessung statt.

Zu Nummer 4.3
Gleiches Vorgehen wie bei Nummer 4.1, nur auf Basis einer anderen Datenlage (Winter-, Sommermessung).

Zu Nummer 4.4
Ermittlung des Tagesmittelwertes für Trockenwettertage aus der Pumpleistung (Stromverbrauch oder Pumpstunden), weitere Berechnung der JSM wie bei Nummer 3.2.1.

Zu Nummer 4.5
Berechnung der JSM aus dem Abwasserentgelt, welches als Grundlage den Trinkwasserverbrauch hat. Ein Fremdwasseranteil ist hierbei nicht enthalten und gesondert anzusetzen.

																									Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

Vordruck Z 4

An

Abwasserabgabengesetz (AbwAG)

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG)

Veranlagungsjahr ____

Antrag auf Berücksichtigung der Wirkung eines Nachklärteiches gemäß § 2 Abs. 2 SächsAbwAG

1.	Name und Anschrift des Gewässerbenutzers:	Ansprechpartner:
		Telefon: Telefax:
	Einleitung in den Nachklärteich:	
	Reg.-Nr. des die Einleitung zulassenden Bescheides: vom:	
2.	Nach § 2 Abs. 2 SächsAbwAG ist die Berücksichtigung der Wirkung eines Nachklärteiches bei der Ermittlung der Abwasserabgabe zu beantragen.	
2.1	Name des Gewässers, das für die Nachklärung genutzt wird:	
	Dieses Gewässer wurde vom Gewässerbenutzer beziehungsweise meinem Rechtsvorgänger zum Zweck der Nachklärung errichtet beziehungsweise umgestaltet und wird entsprechend betrieben und unterhalten.	
2.2	Beschreibung der Nachkläreinrichtung: (insbesondere: wann entstanden, künstlich angelegt oder natürliches Gewässer, Angaben zum Teich)	

																									Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

2.3	Der Wirkungsgrad der zum Zwecke der Nachklärung errichteten und betriebenen Einrichtungen wird wie folgt geschätzt oder ermittelt:		
	Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Bitte alternativ ausfüllen:	
		Wirkungsgrad geschätzt	Wirkungsgrad ermittelt
	CSB		
	Phosphor		
	Stickstoff		
	AOX		
	Quecksilber		
	Cadmium		
	Chrom		
	Nickel		
	Blei		
	Kupfer		
	Fischeigiftigkeit Verdünnungsfaktor		
4.	Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.		
5.	Ort, Datum	Unterschrift	

Erläuterungen:

Nachklärteiche sind Gewässer oder Gewässerteile, die zur Minderung der Schädlichkeit des Abwassers ausgebaut, aufgestaut, unterhalten und betrieben werden.
Ist einer Abwasserbehandlungsanlage ein Nachklärteich klärtechnisch unmittelbar zugeordnet, bleibt gemäß § 3 Abs. 3 AbwAG auf Antrag des Abgabepflichtigen bei der Berechnung der Abgabe die Zahl der Schadeinheiten außer Ansatz, um die die Schädlichkeit des Abwassers durch den Nachklärteich vermindert wird. Die Verminderung der Schädlichkeit durch den Nachklärteich kann geschätzt werden. Wenn durch eine Schätzung die Wirkung des Nachklärteichs nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ermittelt werden kann, ist diese durch Messungen nachzuweisen. Der Effekt des Nachklärteiches ist frühestens für den der Antragstellung folgenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen. Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Zeitraum der Berücksichtigung des Nachklärteiches zu stellen. Der Antrag hat die Daten zu enthalten, die zur Berechnung oder Schätzung der Verminderung der Schädlichkeit erforderlich sind.

																								Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

Vordruck Z 5.1

An

Abwasserabgabengesetz (AbwAG)

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG)

Veranlagungsjahr ____

Anzeige der Verrechnung gemäß § 12 Abs. 4 Satz 3 und 5 SächsAbwAG und § 10 Abs. 3 und 5 AbwAG oder § 9 a SächsAbwAG (Abwasserbehandlungsanlage)

1.	Name und Anschrift des Gewässerbenutzers:	Ansprechpartner:
		Telefon: Telefax:
2.	Ich ☐ errichte ☐ erweitere ☐ beteilige mich am Bau/ an der Erweiterung (§ 9 Abs. 2 SächsAbwAG) eine/r Abwasserbehandlungsanlage	
	Bezeichnung der Maßnahme:	
	Die Maßnahme bezieht sich auf den ☐ Gesamtstrom ☐ Teilstrom	
	Anzeige des vorgesehenen Inbetriebnahmedatums:	

3. Durch die Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage wird eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen im zu behandelnden Abwasserstrom um mindestens 20 % wie folgt erwartet:

Schadstoffe und Schadstoffgruppen	vor Inbetriebnahme			nach Inbetriebnahme			Frachtminderung %
	ÜW	JSM [m³/a]	Fracht	ÜW	JSM [m³/a]	Fracht	
CSB	mg/l		kg/a	mg/l		kg/a	
Phosphor	mg/l		kg/a	mg/l		kg/a	
Stickstoff	mg/l		kg/a	mg/l		kg/a	
AOX	mg/l		kg/a	mg/l		kg/a	
Quecksilber	mg/l		kg/a	mg/l		kg/a	
Cadmium	mg/l		kg/a	mg/l		kg/a	
Chrom	mg/l		kg/a	mg/l		kg/a	
Nickel	mg/l		kg/a	mg/l		kg/a	
Blei	mg/l		kg/a	mg/l		kg/a	
Kupfer	mg/l		kg/a	mg/l		kg/a	
Fischeigiftigkeit							

																									Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

	Durch die Inbetriebnahme/Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage wird eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer erwartet: ☐ ja ☐ nein
4.	Beschreibung der Maßnahme: (Lageplan mit farbiger Kennzeichnung der Maßnahme ist beizufügen.)
5.	**Angaben zu den Aufwendungen**
	geplante Aufwendungen insgesamt: EUR geplante verrechnungsfähige Aufwendungen: EUR bereits entstandene Aufwendungen: EUR (Nachweis ist beizufügen) Fördermittel bzw. Zuschüsse Dritter: EUR Straßenentwässerungskostenanteil: EUR
6.	**beizufügende Unterlagen zum Nachweis der Verrechnungsvoraussetzungen**:
	☐ wasserrechtliche Entscheidung, die die Maßnahme genehmigt ☐ wasserrechtliche Entscheidung, die die Einleitung von Abwasser erlaubt ☐ Projektbeschreibung/Erläuterungsbericht ☐ Bestätigung Dritter über die Mittelverwendung nach § 9 Abs. 2 SächsAbwAG (Vordruck Z 7)
7.	Die entstandenen Aufwendungen sollen mit der Abwasserabgabe für folgende Einleitstellen verrechnet werden:

lfd. Nr.	Einleitstelle	Veranlagungsjahr

8.	Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.
9.	Ort, Datum Unterschrift

																								Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

Erläuterungen:

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 AbwAG können, wenn Abwasserbehandlungsanlagen errichtet oder erweitert werden, deren Betrieb eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen in einem zu behandelnden Abwasserstrom um mindestens 20 % sowie eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer erwarten lässt, die für die Errichtung oder Erweiterung der Anlage entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe verrechnet werden.

Werden Abwasserbehandlungsanlagen errichtet oder erweitert, deren Aufwendungen nach § 10 Abs. 3 AbwAG verrechnungsfähig sind, so können die Aufwendungen hierzu nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 AbwAG auch mit Abwasserabgaben verrechnet werden, die der Abgabepflichtige für andere Einleitungen in diesem Gebiet bis zum Veranlagungsjahr 2005 schuldet bzw. bis zum Veranlagungsjahr 2009 mit der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen.

Nicht verrechenbar ist der nach § 4 Abs. 4 AbwAG erhöhte Anteil der Abwasserabgabe.

Plant der Abgabepflichtige die Errichtung oder Erweiterung einer Abwasserbehandlungsanlage und sind ihm hierfür bereits Aufwendungen entstanden, so wird die Abwasserabgabe nur insoweit fällig, als sie die geplanten Aufwendungen übersteigt oder einen erhöhten nicht verrechenbaren Anteil enthält (§ 12 Abs. 4 Satz 3 SächsAbwAG). Der Nachweis der Voraussetzungen für den Nichteintritt der Fälligkeit der Abwasserabgabe ist mit diesem Vordruck zu erbringen. **Auswirkungen auf die Fälligkeit der Abwasserabgabe hat die Verrechnungsanzeige nur, wenn dieser Vordruck vollständig bei der zuständigen Behörde vorliegt.**
Die tatsächliche Inbetriebnahme beziehungsweise deren Verzicht sind unverzüglich anzuzeigen.
Nimmt der Abwasserabgabenpflichtige die Abwasserbehandlungsanlage nicht spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres in Betrieb, das dem Jahr der vorgesehenen Inbetriebnahme folgt oder erklärt er die Verrechnung nicht bis zu diesem Zeitpunkt, wird die Abgabe sofort fällig.

Die Verrechnung ist für Abwasserbehandlungsanlagen, die nach dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen werden, spätestens bis zum Ablauf von 4 Jahren nach der Inbetriebnahme zu erklären. Wenn die Aufwendungen Gegenstand eines rechtshängigen Anspruches sind, hat die zuständige Behörde die 4-Jahresfrist auf Antrag zu verlängern.

Ein Teilstrom im Sinne eines zu „behandelnden Abwasserstroms" nach § 10 Abs. 3 Satz 1 AbwAG liegt vor, wenn die Behandlung dieses Teilstroms nach technischem Standard objektiv sinnvoll ist.

Diese Teilstromregelung spielt vor allem für den gewerblichen Bereich der Abwasserbeseitigung eine Rolle, weil mit der fortschreitenden Abwasserbehandlung oft zwar in Teilströmen noch Verminderungen um 20 % erreichbar sind, aber nicht mehr im Gesamtabwasserstrom. Es liegt aber im Interesse des Gewässerschutzes, auch Aufwendungen für solche Teilstromsanierungen durch die Verrechnungsmöglichkeit zu begünstigen, zumal es sich hierbei oft um Teilströme mit für das Gewässer besonders gefährlichen Stoffen handeln kann. Wird das Abwasser nicht in Teilströmen behandelt, sondern der gesamte Abwasseranfall, wie es meist im kommunalen Abwasserbereich der Fall ist, aber auch bei vielen gewerblichen Abwassereinleitungen üblich ist, so ist dieser Gesamtstrom der „zu behandelnde Abwasserstrom" im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 AbwAG. Auch für diesen Abwasserstrom muss die Minderung der Fracht für einen zu bewertenden Schadstoff bzw. eine Schadstoffgruppe um mindestens 20 % erreicht werden.

																									Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

Vordruck Z 5.2

An

Abwasserabgabengesetz (AbwAG)

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG)

Veranlagungsjahr ___

Erklärung der Verrechnung gemäß § 10 Abs. 3 und 5 AbwAG oder § 9 a SächsAbwAG und § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 SächsAbwAG (Abwasserbehandlungsanlage)

1.	Name und Anschrift des Gewässerbenutzers:	Ansprechpartner:
		Telefon: Telefax:
2.	Anzeige der Verrechnung (Vordruck Z 5.1) vom:	
	Bezeichnung der Maßnahme:	
	tatsächliches Inbetriebnahmedatum:	
3.	**Nachweis der Frachtminderung**	

3.1 Durch die Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage wurde eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen im zu behandelnden Abwasserstrom um mindestens 20 % wie folgt erreicht:

Schadstoffe und Schadstoff-gruppen	vor Inbetriebnahme			nach Inbetriebnahme			Fracht-minde-rung %
	ÜW	JSM [m³/a]	Fracht	ÜW	JSM [m³/a]	Fracht	
CSB	mg/l		kg/a	mg/l		kg/a	
Phosphor	mg/l		kg/a	mg/l		kg/a	
$Stickstoff_{gesamt}$	mg/l		kg/a	mg/l		kg/a	
AOX	mg/l		kg/a	mg/l		kg/a	
Quecksilber	mg/l		kg/a	mg/l		kg/a	
Cadmium	mg/l		kg/a	mg/l		kg/a	
Chrom	mg/l		kg/a	mg/l		kg/a	
Nickel	mg/l		kg/a	mg/l		kg/a	
Blei	mg/l		kg/a	mg/l		kg/a	
Kupfer	mg/l		kg/a	mg/l		kg/a	
Fischgiftigkeit bis VJ 2004							
Fischeigiftigkeit ab VJ 2005							

																									Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

3.2	Die maßgebenden Werte zu den Überwachungswerten und der Jahresschmutzwassermenge vor der Inbetriebnahme wurden ☐ dem die Einleitung zulassenden Bescheid entnommen ☐ gemäß § 6 Abs. 1 AbwAG ermittelt.		
3.3	Die maßgebenden Werte zu den Überwachungswerten und der Jahresschmutzwassermenge nach der Inbetriebnahme wurden ☐ dem die Einleitung zulassenden Bescheid entnommen ☐ gemäß § 6 Abs. 1 AbwAG ermittelt.		
3.4	Durch die Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage wurde eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer erreicht: ☐ ja ☐ nein		
4.	**Angaben zu den Aufwendungen**		
	entstandene Aufwendungen insgesamt:	EUR	
	verrechnungsfähige Aufwendungen:	EUR	
	Fördermittel bzw. Zuschüsse Dritter:	EUR	
	Straßenentwässerungskostenanteil:	EUR	
5.	**beizufügende Unterlagen zum Nachweis der Verrechnungsvoraussetzungen**:		
	wasserrechtliche Entscheidung, die die Maßnahme genehmigt	☐ liegt bei	☐ wurde bereits vorgelegt
	wasserrechtliche Entscheidung, die die Einleitung von Abwasser erlaubt	☐ liegt bei	☐ wurde bereits vorgelegt
	Projektbeschreibung/Erläuterungsbericht	☐ liegt bei	☐ wurde bereits vorgelegt
	Bestätigung Dritter über die Mittelverwendung nach § 9 Abs. 2 SächsAbwAG (Vordruck Z 7)	☐ liegt bei	☐ wurde bereits vorgelegt
	Abnahmenachweis	☐ liegt bei	☐ entfällt
	Bauausgabebuch – Nachweis der entstandenen Aufwendungen (Anlage 1 zu Vordruck Z 5.2 ist zu verwenden.)	☐ liegt bei	
	Originalrechnungen sowie Zahlungsnachweise	☐ liegt bei	
	ein Satz Kopien der Originalrechnungen und Zahlungsnachweise	☐ liegt bei	
	Nachweise über erhaltene Fördermittel/ Zuschüsse Dritter/ Investitionszulagen	☐ liegt bei	☐ entfällt
	Nachweis Vorsteuerabzug	☐ liegt bei	☐ entfällt
	zur Verrechnung bestimmte Abwasserabgabe (Anlage 2 zu Vordruck Z 5.2 ist zu verwenden.)	☐ liegt bei	
6.	Der Abgabepflichtige ist verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Nachprüfung der Verrechnungsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 3 und 5 AbwAG oder § 9 a SächsAbwAG sowie § 9 SächsAbwAG zu machen und die dazugehörigen Unterlagen vorzulegen.		
7.	Ort, Datum	Unterschrift	

																									Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

Vordruck Z 6.1

An

Abwasserabgabengesetz (AbwAG)

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG)

Veranlagungsjahr ___

Anzeige der Verrechnung gemäß § 12 Abs. 4 Satz 3 und 5 SächsAbwAG und § 10 Abs. 4 und 5 AbwAG oder § 9 a SächsAbwAG (Abwassersammler)

1.	Name und Anschrift des Gewässerbenutzers:	Ansprechpartner:
		Telefon: Telefax:
2.	☐ Ich errichte eine Anlage, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführt ☐ Ich beteilige mich am Bau einer Anlage die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführt (§ 9 Abs. 2 SächsAbwAG).	
	Bezeichnung der Maßnahme: (Lageplan mit farbiger Kennzeichnung der Maßnahme ist beizufügen.)	
	Anzeige des vorgesehenen Inbetriebnahmedatums:	
3.	Durch den Bau der Anlage, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführt, werden folgende vorhandene Einleitungen abgelöst: Anzahl der angeschlossenen Einwohner:	

																									Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

4.	Das Abwasser wird einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt Diese ☐ entspricht § 18b WHG ☐ wird an § 18b WHG angepasst.
	Bezeichnung/Standort der Abwasserbehandlungsanlage und ggf. Erläuterungen der Anpassungsmaßnahmen:
5.	Durch die Inbetriebnahme der Anlage, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführt, wird eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer erwartet: ☐ ja ☐ nein
6.	**Angaben zu den Aufwendungen**
	geplante Aufwendungen insgesamt: EUR geplante verrechnungsfähige Aufwendungen: EUR bereits entstandene Aufwendungen: EUR (Nachweis ist beizufügen) Fördermittel bzw. Zuschüsse Dritter: EUR Straßenentwässerungskostenanteil: EUR
7.	**beizufügende Unterlagen zum Nachweis der Verrechnungsvoraussetzungen**:
	☐ wasserrechtliche Entscheidung, die die Maßnahme genehmigt ☐ wasserrechtliche Entscheidung, die die Einleitung von Abwasser erlaubt ☐ Projektbeschreibung/Erläuterungsbericht ☐ Bestätigung Dritter über die Mittelverwendung nach § 9 Abs. 2 SächsAbwAG (Vordruck Z 7)
8.	Die entstandenen Aufwendungen sollen mit der Abwasserabgabe für folgende Einleitungen verrechnet werden:

lfd. Nr.	Einleitung	Veranlagungsjahr

9.	Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.
10.	Ort, Datum Unterschrift

																									Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

Erläuterungen:

Gemäß § 10 Abs. 4 AbwAG können, wenn Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, die den Anforderungen des § 18b WHG entspricht oder an diese angepasst wird und eine Minderung der Gesamtschadstofffracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen beim Einleiten in das Gewässer erwartet wird, die für die Errichtung oder Erweiterung der Anlage entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe verrechnet werden.

Werden im Freistaat Sachsen Abwasseranlagen errichtet oder erweitert, deren Aufwendungen nach § 10 Abs. 4 AbwAG verrechnungsfähig sind, so können die Aufwendungen hierzu nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 AbwAG auch mit Abwasserabgaben verrechnet werden, die der Abgabepflichtige für andere Einleitungen in diesem Gebiet bis zum Veranlagungsjahr 2005 schuldet.

Nicht verrechenbar ist der nach § 4 Abs. 4 AbwAG erhöhte Anteil der Abwasserabgabe.

Plant der Abgabepflichtige die Errichtung oder Erweiterung einer Anlage nach § 10 Abs. 4 AbwAG und sind ihm hierfür bereits Aufwendungen entstanden, so wird die Abwasserabgabe nur insoweit fällig, als sie die geplanten Aufwendungen übersteigt oder einen erhöhten nicht verrechenbaren Anteil enthält (§ 12 Abs. 4 Satz 3 SächsAbwAG). Der Nachweis der Voraussetzungen für den Nichteintritt der Fälligkeit der Abwasserabgabe ist mit diesem Vordruck zu erbringen. **Auswirkungen auf die Fälligkeit der Abwasserabgabe hat die Verrechnungsanzeige nur, wenn dieser Vordruck vollständig bei der zuständigen Behörde vorliegt.**
Die tatsächliche Inbetriebnahme bzw. deren Verzicht sind unverzüglich anzuzeigen.
Nimmt der Abwasserabgabenpflichtige die Anlage nach § 10 Abs. 4 AbwAG nicht spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres in Betrieb, das dem Jahr der vorgesehenen Inbetriebnahme folgt oder erklärt er die Verrechnung nicht bis zu diesem Zeitpunkt, wird die Abgabe sofort fällig.

Die Verrechnung ist für Abwasseranlagen, die nach dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen werden, spätestens bis zum Ablauf von 4 Jahren nach der Inbetriebnahme zu erklären. Wenn die Aufwendungen Gegenstand eines rechtshängigen Anspruches sind, hat die zuständige Behörde die 4-Jahresfrist auf Antrag zu verlängern.

																									Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

Vordruck Z 6.2

An

Abwasserabgabengesetz (AbwAG)

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG)

Veranlagungsjahr ____

Erklärung der Verrechnung gemäß § 10 Abs. 4 und 5 AbwAG oder § 9 a SächsAbwAG und § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 SächsAbwAG (Abwassersammler)

1.	Name und Anschrift des Gewässerbenutzers:	Ansprechpartner:
		Telefon: Telefax:
2.	Anzeige der Verrechnung (Vordruck Z 6.1) vom:	
	Bezeichnung der Maßnahme:	
	tatsächliches Inbetriebnahmedatum:	
3.	**Nachweis der Frachtminderung**	
3.1	Durch die Inbetriebnahme der Anlage, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführt, wurde eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer erreicht: ☐ ja ☐ nein	
3.2	Ermittlung und Begründung der Gesamtschadstoffminderung:	
4.	**Angaben zu den Aufwendungen**	
	entstandene Aufwendungen insgesamt:	EUR
	verrechnungsfähige Aufwendungen:	EUR
	Fördermittel bzw. Zuschüsse Dritter:	EUR
	Straßenentwässerungskostenanteil:	EUR

																									Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

5.	**beizufügende Unterlagen zum Nachweis der Verrechnungsvoraussetzungen**:		
	wasserrechtliche Entscheidung, die die Maßnahme genehmigt	☐ liegt bei	☐ wurde bereits vorgelegt
	wasserrechtliche Entscheidung, die die Einleitung von Abwasser erlaubt	☐ liegt bei	☐ wurde bereits vorgelegt
	Projektbeschreibung/Erläuterungsbericht	☐ liegt bei	☐ wurde bereits vorgelegt
	Bestätigung Dritter über die Mittelverwendung nach § 9 Abs. 2 SächsAbwAG (Vordruck Z 7)	☐ liegt bei	☐ wurde bereits vorgelegt
	Abnahmenachweis	☐ liegt bei	☐ entfällt
	Bauausgabebuch – Nachweis der entstandenen Aufwendungen (Anlage 1 zu Vordruck Z 6.2 ist zu verwenden.)	☐ liegt bei	
	Originalrechnungen sowie Zahlungsnachweise	☐ liegt bei	
	ein Satz Kopien der Originalrechnungen und Zahlungsnachweise	☐ liegt bei	
	Nachweise über erhaltene Fördermittel/ Zuschüsse Dritter/ Investitionszulagen	☐ liegt bei	☐ entfällt
	Nachweis Vorsteuerabzug	☐ liegt bei	☐ entfällt
	zur Verrechnung bestimmte Abwasserabgabe (Anlage 2 zu Vordruck Z 6.2 ist zu verwenden.)	☐ liegt bei	
6.	Der Abgabepflichtige muss die erforderlichen Angaben zur Nachprüfung der Verrechnungsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 4 und 5 AbwAG oder § 9 a SächsAbwAG sowie § 9 SächsAbwAG machen und die dazugehörigen Unterlagen vorlegen.		
7.	Ort, Datum Unterschrift		

Anlage 1
(zu Vordruck Z5.2 und Z6.2)

Bauausgabebuch – Nachweis der entstandenen Aufwendungen

Maßnahme:

1	2	3	4	5	6			7	
lfd. Nr.	Rechnungs-Nr.	Tag der Zahlung	Zahlungsempfänger	kurze Beschreibung der erbrachten Leistung (zum Beispiel Planung)	Gesamtbetrag der Rechnung in EUR	davon zur Verrechnung genutzter Betrag in EUR alternativ auszufüllen		(nicht vom Antragsteller auszufüllen) in EUR zur Verrechnung	
					mit MwSt.	mit MwSt.	ohne MwSt.	anerkannt	nicht anerkannt
					Übertrag:				
					Übertrag:				
					Endsumme:				

Anlage 2

(zu Vordruck Z5.2 und Z6.2)

Auflistung der zu verrechnenden Abwasserabgabe

Maßnahme:

lfd. Nr.	Einleitung	Abwasserabgabe, die verrechnet werden soll in EUR			
		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
	Summen der Abgaben:				
	Gesamtsumme:				

																								Registrier-NutzerNr.

nur ausfüllen, wenn Nutzernummer vergeben

Vordruck Z 7

An

Abwasserabgabengesetz (AbwAG)

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG)

Veranlagungsjahr ____

Bestätigung Dritter über Mittelverwendung nach § 9 Abs. 2 SächsAbwAG

1.	Name und Anschrift des Gewässerbenutzers:	Ansprechpartner:
		Telefon: Telefax:
2.	Name und Anschrift des Dritten, der diese Bestätigung über die Mittelverwendung erklärt:	Ansprechpartner:
		Telefon: Telefax:
3.	Hiermit wird unwiderruflich versichert, dass Aufwendungen in Höhe von EUR für die Maßnahme , die der unter Punkt 1 bezeichnete Gewässerbenutzer verrechnen möchte, nicht selbst in dieser Höhe verrechnet werden und hierfür keine weiteren Bestätigungen ausgestellt werden.	
4.	Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.	
5.	Ort, Datum	Unterschrift

Erläuterungen:

Der Abgabenpflichtige kann auch Aufwendungen verrechnen, die er an Dritte zur Errichtung oder Erweiterung einer Abwasserbehandlungsanlage oder einer Anlage nach § 10 Abs. 4 AbwAG leistet, sofern der Dritte unwiderruflich bestätigt, dass er diese Mittel für diese Aufwendungen verwendet, sie in dieser Höhe nicht selbst verrechnet und hierfür keine weiteren Bestätigungen ausstellt.